Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

BauVW/111/2016 Bauverwaltung Nummer: Schneeberger, Gerhard Datum: 27.01.2016 Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

Errichtung eines vorübergehenden Parkplatzes für Montagearbeiter während der Erweiterung des Zementwerkes Burglengenfeld auf dem Grundstück Ecke Oberer Mühlweg/Schmidmühlener-Straße (FIStNrn. 890 u. 630, Gem. Burglengenfeld; zus. Baustellenzufahrt zum Werk an der Kreuzung Schmidmühlener Straße/Oberer Mühlweg:

Errichtung eines Mannschaftscontainerplatzes auf dem Werksgelände.

### Sachdarstellung, Begründung:

Im Zuge der laufenden Umbaumaßnahmen im Zementwerk Burglengenfeld müssen folgende bauliche Maßnahmen durchgeführt werden:

Südlich der Schmidmühlener-Straße muss ein temporärer Parkplatz für max. 91 PKW und 9 LKW errichtet werden. Dieser bleibt über den gesamten Zeitraum der Modernisierung des Zementwerks (bis ca. 2018) bestehen und wird von den Fremdmonteuren der beteiligten Firmen dreischichtig benutzt. Des Weiteren erfolgt die Errichtung eines eingezäunten Lagerplatzes zur Zwischenlagerung diverser Anlagenteile, welche per LKW währen der Tagzeit angeliefert und mittels Dieselstapler bzw. Autokran abgeladen werden. Eine schalltechnische Stellungnahme des TÜV Süd bezüglich der zu erwartenden Emissionen des Zu- und Abfahrverkehrs am Parkplatz liegt vor.

Um ein gefahrloses Übergueren der Staatsstraße jederzeit gewährleiten zu können. wird für den Zeitraum der Modernisierungsarbeiten eine 6 Meter hohe Fußgängerbrücke mit beidseitigen Treppengängen, welche den Parkplatz mit dem Werksgelände verbindet, errichtet. Die Machbarkeit wurde bereits mit dem Staatlichen Straßenbauamt besprochen.

Um die Einsehbarkeit des Parkplatzes samt Lagerfläche einzuschränken und um das Landschaftsbild etwas aufzuwerten, wird dieser östlich und südlich durch einen 3 Meter hohen Erdwall, ähnlich dem Lärmschutzwall entlang der Schmidmühlener-Straße, begrenzt. Außerdem wird durch die Fa. Schober ein Bepflanzungskonzept für die

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, wie beim gegenüberliegenden Erdwall entlang des Werksgeländes an der Schmidmühlener-Straße, noch vorgelegt.

Eine weitere bauliche Änderung erfolgt gegenüber dem Oberen Mühlweg. Hier wird eine Baustellenzufahrt errichtet, über die während der Tagzeit der Materialtransport zur Baustelle erfolgen kann. Die neue Zufahrt an der Kreuzung Schmidmühlener-Straße und Oberer Mühlweg, mit einer Grundfläche von 980 m², dient als Baustellenzufahrt für die kommenden Modernisierungsmaßnahmen und zudem als provisorische Zufahrt für die Anlieferung von Ammoniak und Sekundärbrennstoffen.

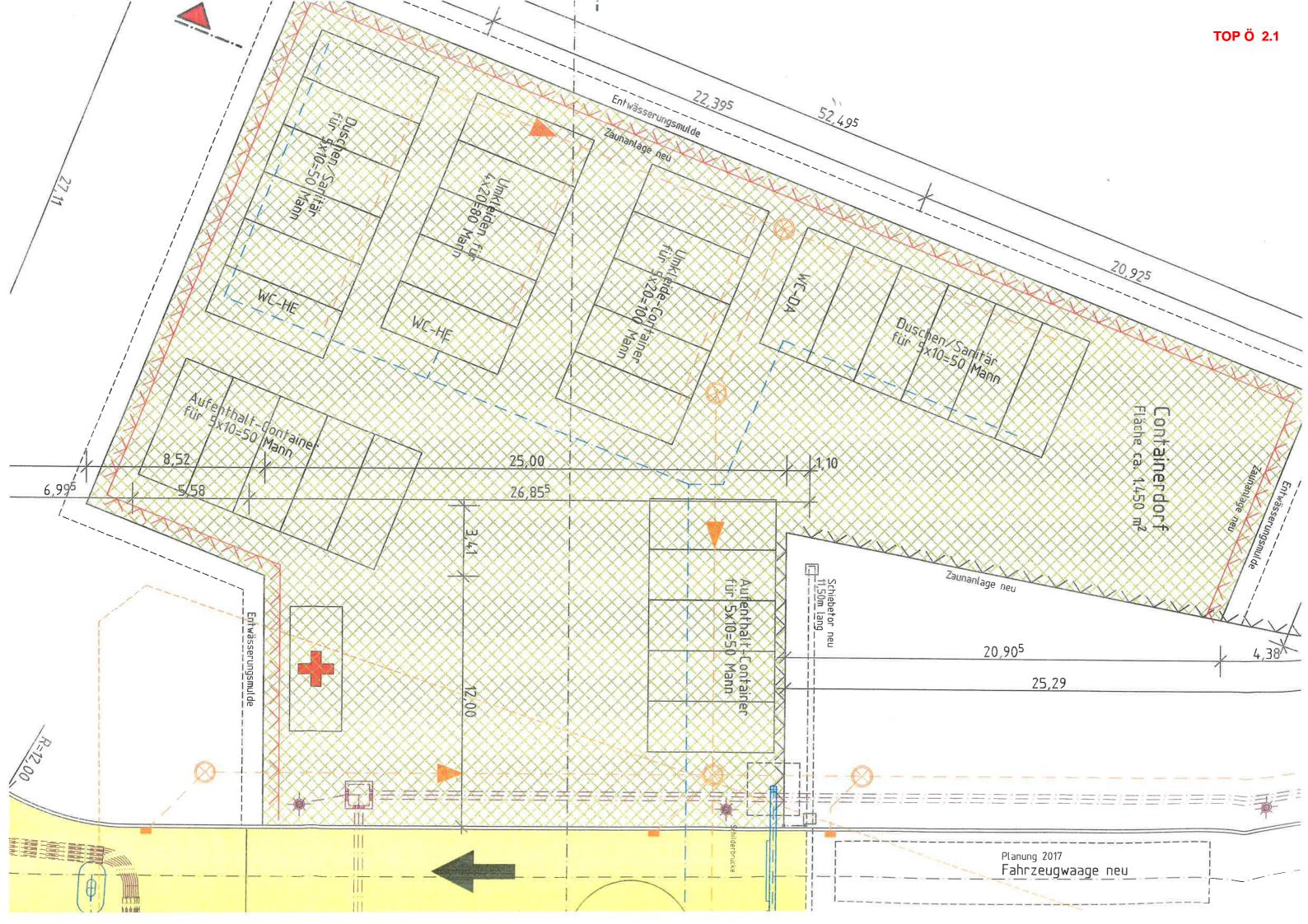
Im Anschluss an die Zufahrt wird weiterhin ein Mannschaftscontainerplatz mit Umkleide- und Waschmöglichkeiten für die Fremdmonteure erstellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden sind, sondern nur Sozialräume mit Aufenthaltsräumen, Toiletten und Duschgelegenheiten. Dort wird Platz für 100 Monteure/Arbeiter in den kommenden 3 Jahren geschaffen und mit einer festen Zaunanlage eingefriedet.

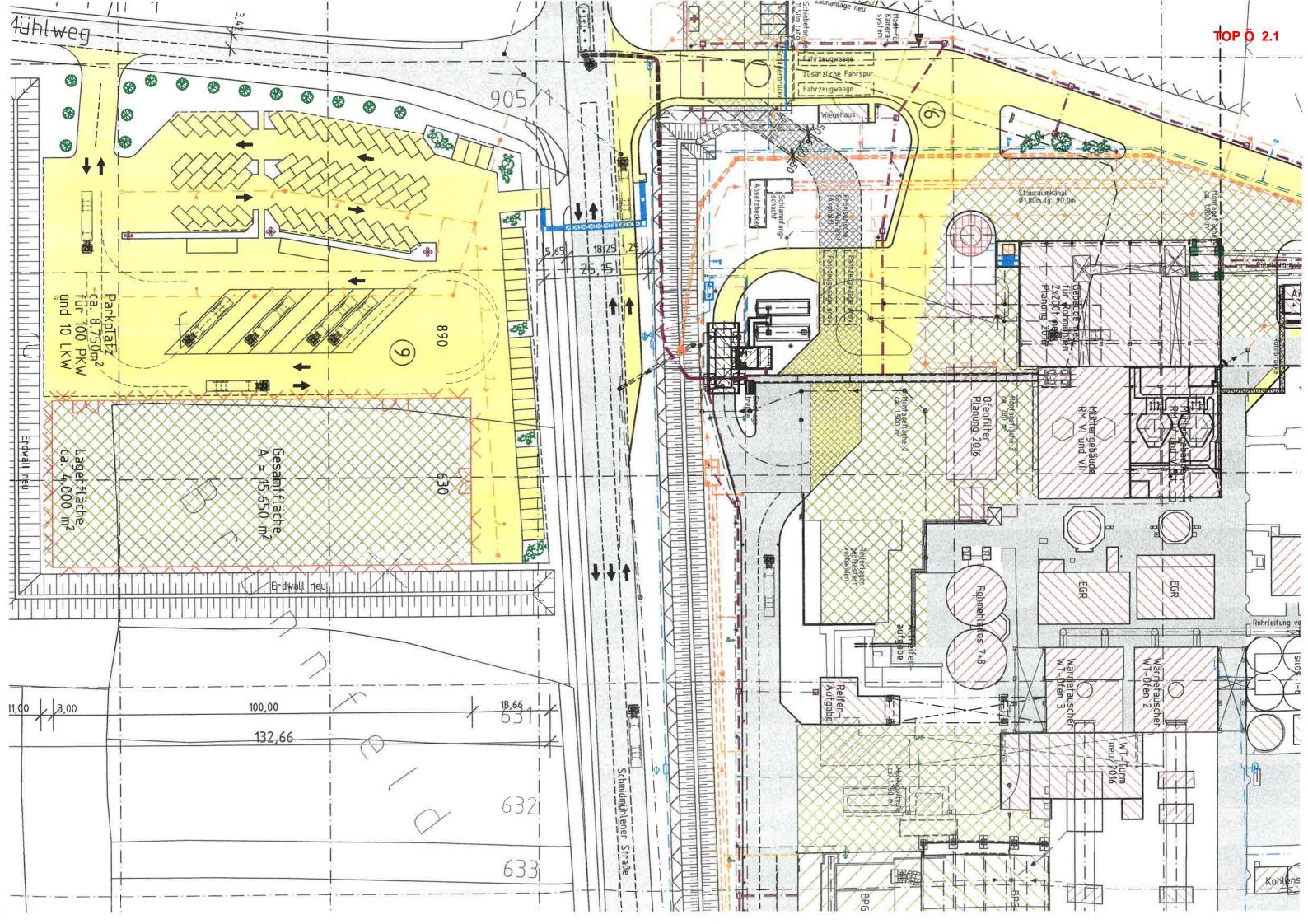
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag **ein-stimmig** zu.

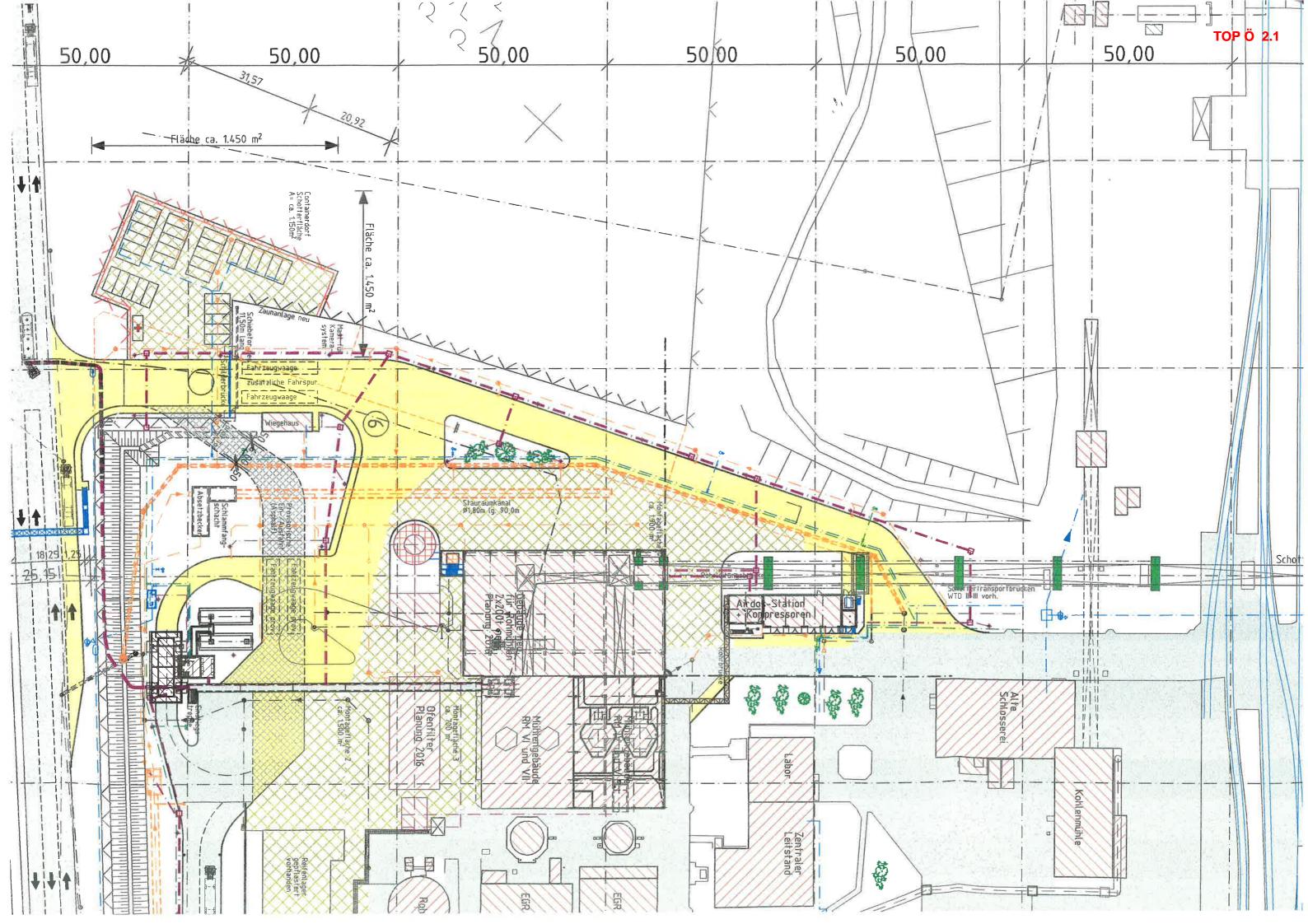
### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für folgende baulichen Maßnahmen im Zuge der Modernisierung des Zementwerkes Burglengenfeld zu erteilen:

- Errichtung eines vorübergehenden Parkplatzes für Montagearbeiter und Lagerplatz zur Zwischenlagerung von Anlagenteilen auf dem Grundstück FIStNrn. 890 und 630 der Gemarkung Burglengenfeld (Eigentümer: HeidelbergCement AG) mit Bau einer 6 m hohen Fußgängerbrücke über die Staatsstraße.
- 2. Errichtung einer zusätzlichen Baustellenzufahrt an der Schmidmühlener-Straße gegenüber der Einmündung in den Oberen Mühlweg
- 3. Errichtung eines Mannschaftscontainerplatzes auf dem Werksgelände unmittelbar nach der zusätzlichen Baustellenzufahrt für Sozialräumlichkeiten (Speiseräume, Toiletten, Duschen) der Montagearbeiter.







Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Bauverwaltung
Schneeberger, Gerhard
Datum: 27.01.2016
Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

### Umbau der Förderanlage des Schottertransportes

### Sachdarstellung, Begründung:

Zur Versorgung der vorhandenen Rohmühlen mit gebrochenem Kalksteinschotter aus dem Steinbruch, wird der Schotter aus Bunkern und Silos im Gebäude der Dosierstation auf die Gurtförderbänder des Schottertransportes aufgegeben und gravimetrisch (mengenmäßig) dosiert.

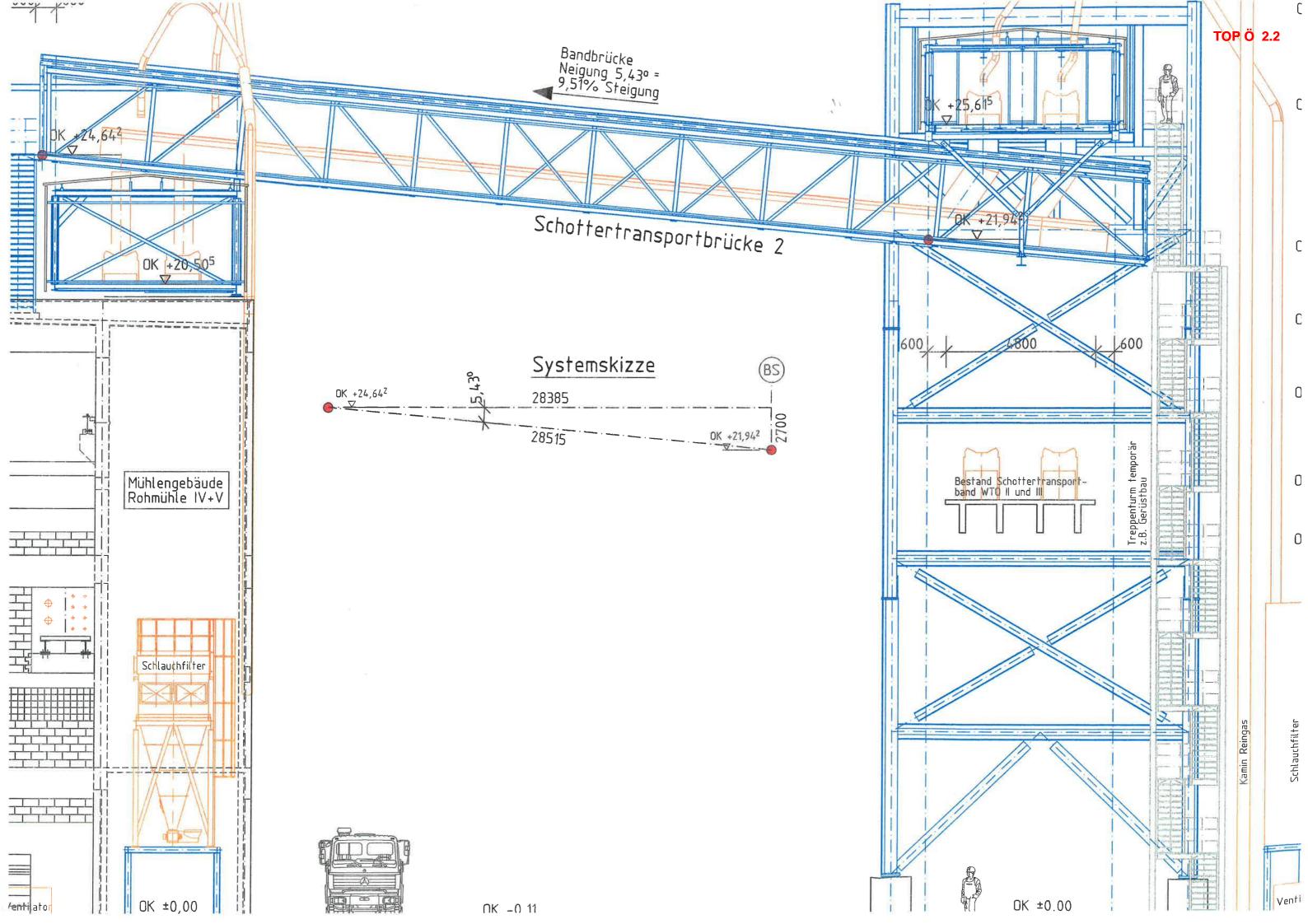
Um Baufreiheit für die zukünftige Modernisierung des Zementwerkes Burglengenfeld im Bereich der neuen Rohmühlen zu erhalten, muss der existierende Schottertransport zeitlich befristet umgelegt werden. Durch die zwei Ofenlinien verfügt das Werk über zwei Transportlinien. Dabei wird pro Ofenlinie das Förderband von der vorhandenen Dosierstation kommend an der ersten Eckstation um 29,3 Meter angehoben. Von dort aus werden pro Ofenlinie zwei neue Transportbänder mit jeweiliger Unterkonstruktion (Stahlbau) gebaut, die den Schotter vom ursprünglichen Weg abzweigen und auf die vorhandenen Vorbunker der existierenden Rohmühlen fördern.

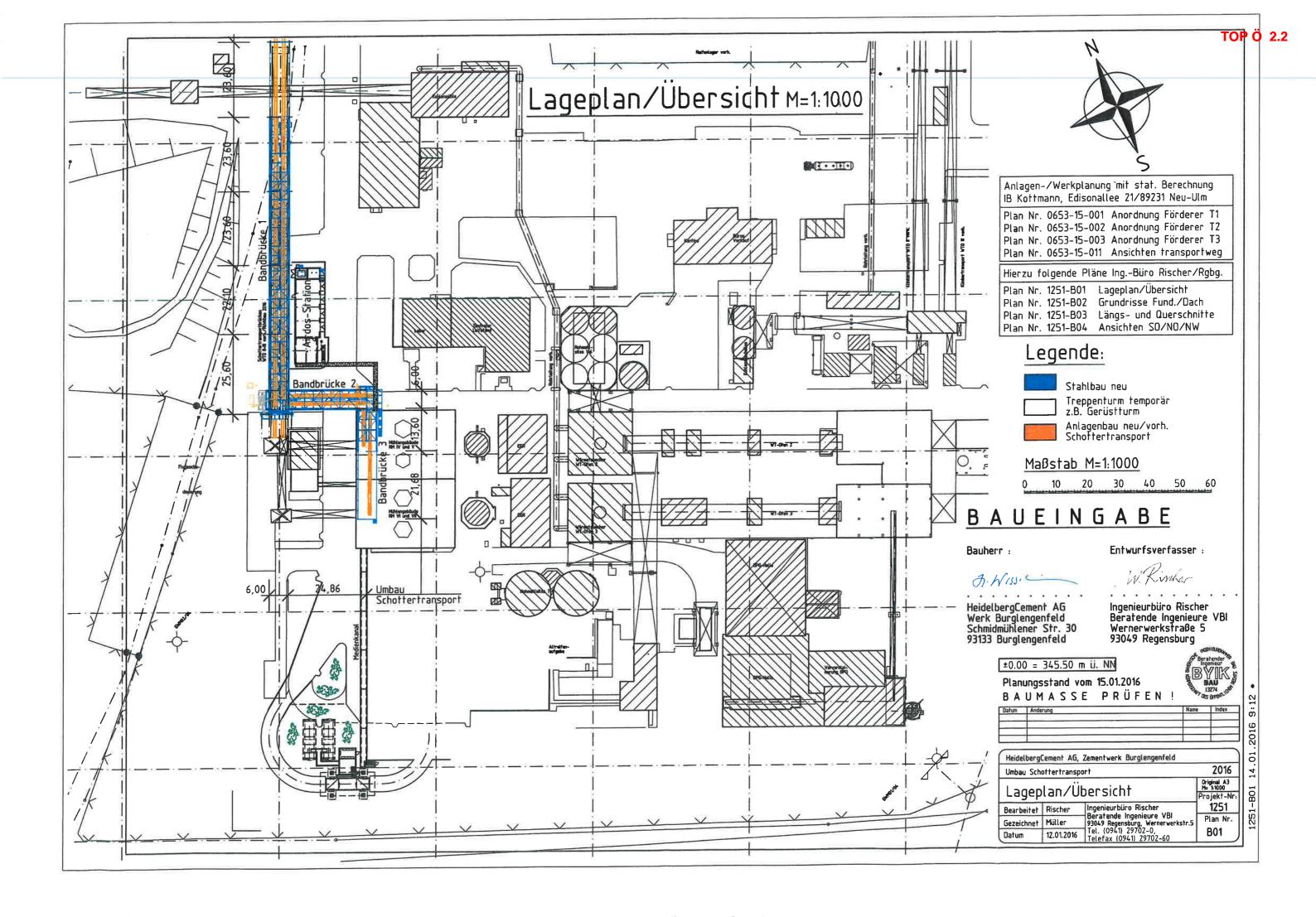
Die neue Schottertransportbrücke mit einer Gesamtlänge von 196 m führt ab der Hälfte der vorhandenen Schottertransportbrücke auf 2 neue Materialausgaben über den Rohmühlengebäuden. Nach Fertigstellung der neuen Stahlbaukonstruktion wird die vorhandene darunterliegende Förderbandbrücke rückgebaut.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt einstimmig dem Bauvorhaben zu.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für den Umbau der Förderanlage des Schottertransportes zu erteilen.





Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Kämmerei

Frieser, Elke

Datum: 13.01.2016

Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### **Betreff:**

Vorlage der Jahresrechnung 2015 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO der Almosen-Stiftung Burglengenfeld

### Sachdarstellung, Begründung:

Die Jahresrechnung 2015 für die Almosenstiftung Burglengenfeld wurde zwischenzeitlich gelegt. In der Jahresrechnung sind die gebuchten Sollbeträge aufgeführt.

### 1. Einnahmen des Verwaltungshaushalts

	1.1	Zinserträge	16.573,44 €
	1.2	Mieten	23.838,48 €
	Insg	gesamt	40.411,92€
	Hau	shaltsansatz	37.500,00€
	Mel	nreinnahmen	2.911,92 €
2.	Aus	gaben des Verwaltungshaushalts	
	2.1	Verwaltungskosten (EDV-Kosten, Versicherungen, Vermischtes)	653,34 €
	2.2	Kostenersatz an die Stadt	350,00€
	2.3	Haus- und Grundstückslasten	2.334,89 €
	2.4	Gewährung von Stiftungsmittel	21.255,00€
	Insg	gesamt	24.593,23 €
	Hau	shaltsansatz	28.500,00€
	Min	derausgaben	3.906,77 €

3. Zuführung zum Vermögenshaushalt	
3.1 Zuführung zum Vermögenshaushalt – allgemein	818,69€
(Mittelverwendungsrücklage)	
3.2 Zuführung zum Vermögenshaushalt	10.000,00€
(Werterhaltungsrücklage)	
3.3 Zuführung zum Vermögenshaushalt für Sonderrück-	
lage (Instandhaltungsrücklage)	5.000,00€
Insgesamt	15.818,69 €
Haushaltsansatz	9.000,00€
Mehrzuführung	6.818,69 €
<u>Verprobung:</u>	
Mehreinnahmen	2.911,92 €
Minderausgaben	3.906,77 €
<u>Mehrzuführung</u>	-6.818,69 <b>€</b>
Ergebnis	0,00€

Der Verwaltungshaushalt ist nach der Zuführung zum Vermögenshaushalt (she. Ziffer 3) in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.411,92 € ausgeglichen.

4.	Einnahmen des Vermögenshaushalts		
	4.1	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (alle Rücklagen)	15.818,69€
	4.2	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00€
	4.3	Entnahme aus Sonderrücklagen	190.000,00€
	Insg	gesamt	205.818,69 €
	Hau	shaltsansatz	151.000,00€
	Meh	reinnahmen	54.818,69€
5.	Aus	gaben des Vermögenshaushalts	
	5.1	Zuführung zur allgemeinen Rücklage	818,69€
	5.2	Zuführung zu Sonderrücklagen (Wiederanlage Grund-	
		stockvermögen)	190.000,00€
	5.3	Zuführung zu Sonderrücklagen (Werterhaltungsrücklage)	10.000,00€
	5.4	Zuführung zu Sonderrücklagen (Instandhaltungsrückl.)	5.000,00€
	Insg	gesamt	205.818,69 €
	Hau	shaltsansatz	151.000,00€
	Meh	rausgaben	54.818,69€

Der Vermögenshaushalt ist nach der Rücklagenzuführung in Einnahmen und Ausgaben mit 205.818,69 € ausgeglichen.

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt von der Jahresrechnung der Almosenstiftung Burglengenfeld für das Jahr 2015 **einstimmig** Kenntnis.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat genehmigt die Jahresrechnung der Almosenstiftung Burglengenfeld für das Jahr 2015.

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Kämmerei

Frieser, Elke

Datum: 13.01.2016

Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### **Betreff:**

Vorlage der Jahresrechnung 2015 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO der "von Laengenfeld-Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld

### Sachdarstellung, Begründung:

Die Jahresrechnung 2015 für die "von Laengenfeld-Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" wurde zwischenzeitlich gelegt. In der Jahresrechnung sind die gebuchten Sollbeträge aufgeführt.

### 1. Einnahmen des Verwaltungshaushalts

	1.1	Mieten und Pachten	5.892,42 €
	1.2	Zinserträge	15.560,99 €
	Insg	gesamt	21.453,41 €
	Hau	shaltsansatz	21.500,00 €
	Mind	dereinnahmen	46,59 €
2.	Aus	gaben des Verwaltungshaushalts	
	2.1	Verwaltungskosten (EDV-Kosten, Versicherungen, Vermischtes)	563,90 €
	2.2	Kostenersatz an die Stadt	350,00€
	2.3	Haus- und Grundstückslasten	1.135,56 €
	2.4	Veranstaltung	998,87 €
	2.4	Gewährung von Stiftungsmittel	8.000,00€
	Insg	gesamt	11.048,33 €

	Hau	shaltsansatz	13.050,00€
	Min	derausgaben	2.001,67 €
3.	Zufü	ihrung zum Vermögenshaushalt	
	3.1	Zuführung zum Vermögenshaushalt – allgemein (Mittelverwendungsrücklage)	1.205,08 €
	3.2	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Werterhaltungsrücklage)	6.000,00 €
	3.3	Zuführung zum Vermögenshaushalt für Sonderrücklage (Instandhaltungsrücklage)	3.200,00 €
	Insg	gesamt	10.405,08 €
	Hau	shaltsansatz	8.450,00 €
	Mel	nrzuführung	1.955,08 €
Ve	rpro	<u>bung:</u>	
		einnahmen	-46,59 €
Minderausgaben Mehrzuführung		2.001,67 € -1.955,08 €	
_	gebn		0,00 €

Der Verwaltungshaushalt ist nach der Zuführung zum Vermögenshaushalt (she. Ziffer 3) in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.453,41 € ausgeglichen.

### 4. Einnahmen des Vermögenshaushalts

4.1 Zuführung vom Verwaltungshaushalt (alle Rücklagen)	10.405,08€
4.2 Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00€
4.3 Entnahme aus Sonderrücklagen (fällige Wertpapiere des Grundstockvermögens)	151.000,00€
Insgesamt	161.405,08 €
Haushaltsansatz	110.450,00€
Mehreinnahmen	50.955.08 €

### 5. Ausgaben des Vermögenshaushalts

5.1	Zuführung zur allgemeinen Rücklage	1.205,08 €
5.2	Zuführung zu Sonderrücklagen (Wiederanlage Grundstockvermögen)	151.000,00 €
5.3	Zuführung zu Sonderrücklagen (Werterhaltungsrücklage)	6.000,00€
5.4	Zuführung zu Sonderrücklagen (Instandhaltungsrückl.)	3.200,00€
Insg	gesamt	161.405,08 €
Hau	shaltsansatz	110.450,00€
Meh	rausgaben	50.955,08€

Der Vermögenshaushalt ist nach der Rücklagenzuführung in Einnahmen und Ausgaben mit 161.405,08 € ausgeglichen.

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt von der Jahresrechnung der "von Laengenfeld-Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" für das Jahr 2015 **einstimmig** Kenntnis.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat genehmigt die Jahresrechnung der "von Laengenfeld-Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" für das Jahr 2015.

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Kämmerei

Frieser, Elke

Datum: 13.01.2016

Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

### Haushaltsplan 2016 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld

### Sachdarstellung, Begründung:

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2016 der Almosen-Stiftung beträgt 194.450 €.

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2016 sieht im Verwaltungshaushalt Einnahmen aus Mieten und Zinserträgen in Höhe von 37.500 € vor.

Auf der Ausgabenseite sind die Verwaltungskosten mit insgesamt 2.550 € veranschlagt.

Für die Vergabe von Stiftungsmittel sind insgesamt 26.000 € vorgesehen.

Der sich ergebende Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von 8.950 € wird dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Damit ist der Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.500 € ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt ist im Jahr 2016 eine Umschichtung bei den Wertpapieren des Grundstockvermögens in Höhe von 148.000 € vorgesehen.

Der im Vermögenshaushalt verbleibende Überschuss wird den Rücklagen wie folgt zugeführt:

-	Zuführung an die allgemeine Rücklage	1.000 €
-	Zuführung an die Werterhaltungsrücklage	6.000 €
-	Zuführung an die Instandhaltungsrücklage	2.000 €
	Zuführung insgesamt	9.000 €

Der Vermögenshaushalt 2016 schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 156.950 € ab.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt **einstimmig** den Haushaltsplan 2016 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat genehmigt die als Anlage beiliegende Haushaltssatzung 2016 der "Almosen-Stiftung Burglengenfeld" und den im Entwurf vorliegenden Haushaltsplan 2016.

### Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 mit allen Bestandteilen und Anlagen der "Almosen-Stiftung Burglengenfeld" (vorab mit der Stadtratsladung per Boten verteilt)

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Kämmerei

Frieser, Elke

Datum: 13.01.2016

Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

Haushaltsplan 2016 der "von Laengenfeld-Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld

### Sachdarstellung, Begründung:

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2016 der Aussteuer-Stiftung beträgt 157.850 €.

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2016 sieht im Verwaltungshaushalt Einnahmen aus Mieten und Zinserträgen in Höhe von 21.000 € vor.

Auf der Ausgabenseite sind die Verwaltungskosten und die Kosten der Veranstaltung zur Vergabe der Stiftungsmittel mit insgesamt 3.550 € veranschlagt.

Für die Vergabe von Stiftungsmittel sind insgesamt 9.600 € vorgesehen.

Der sich ergebende Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von 7.850 € wird dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Damit ist der Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.000 € ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt ist im Jahr 2016 eine Umschichtung bei den Wertpapieren des Grundstockvermögens in Höhe von 129.000 € vorgesehen.

Der im Vermögenshaushalt verbleibende Überschuss wird den Rücklagen wie folgt zugeführt:

-	Zuführung an die allgemeine Rücklage	850 €
-	Zuführung an die Werterhaltungsrücklage	5.000€
-	Zuführung an die Instandhaltungsrücklage	2.000 €
	Zuführung insgesamt	7.850 €

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 136.850 € ab.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt **einstimmig** den Haushaltsplan 2016 der "von Laengenfeld-Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat genehmigt die als Anlage beiliegende Haushaltssatzung 2016 der "von Laengenfeld-Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" und den im Entwurf vorliegenden Haushaltsplan 2016.

### Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 mit allen Bestandteilen und Anlagen der "von Laengenfeld-Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" (vorab mit der Stadtratsladung per Boten verteilt)

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Bauverwaltung
Schneeberger, Gerhard
Datum: 13.01.2016
Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport in See, FIStNr. 71/4, Gemarkung See - Bauvoranfrage -

### Sachdarstellung, Begründung:

Der Bauherr beantragt, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FISt.Nr. 71/4 der Gemarkung See die Bebaubarkeit des o.g. Grundstückes in einer Bauvoranfrage zu klären.

Schon mehrmals (1973, 1995, 2003) wurde über die Bebaubarkeit der dortigen Grundstücke im Stadtrat beraten und verhandelt.

Die Bebaubarkeit der Flächen "Am Bergacker" sind aus folgenden Gründen aus Sicht der Verwaltung nach wie vor sehr problematisch:

- Die Erschließung (Straße, Wasser, Kanal) ist aktuell nicht gesichert.
- Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist demnach nach den strengen Kriterien des § 35 BauGB zu beurteilen.
- Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet.
- Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche dargestellt.

Es sollte aus Sicht der Verwaltung mit Hilfe der Bauvoranfrage die Bebaubarkeit der dortigen Flächen durch die Baugenehmigungsbehörde abschließend materiell geprüft und festgestellt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Bauherren eine Befreiung bzw. Herausnahme aus der Landschaftsschutzverordnung beantragen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt **mit 5 gegen 2 Stimmen** dem Bauvorhaben zu.

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FISt.Nr. 71/4, Gemarkung See (Am Bergacker).

### Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg

Obertor 12 92507 Nabburg

Flurstück: 71/4 Gemeinde:

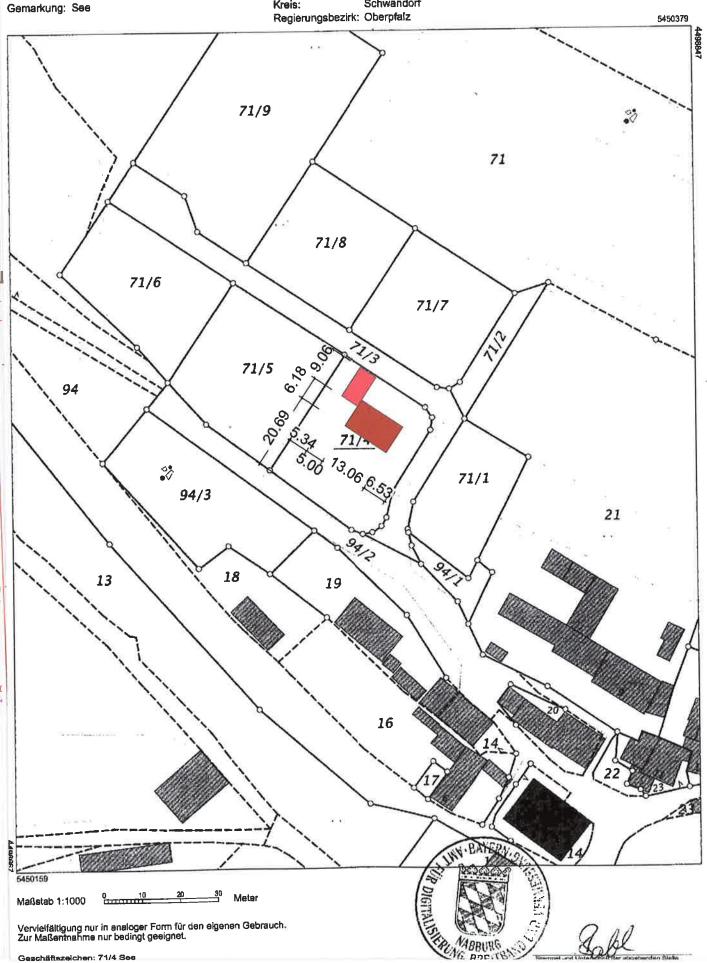
Burglengenfeld

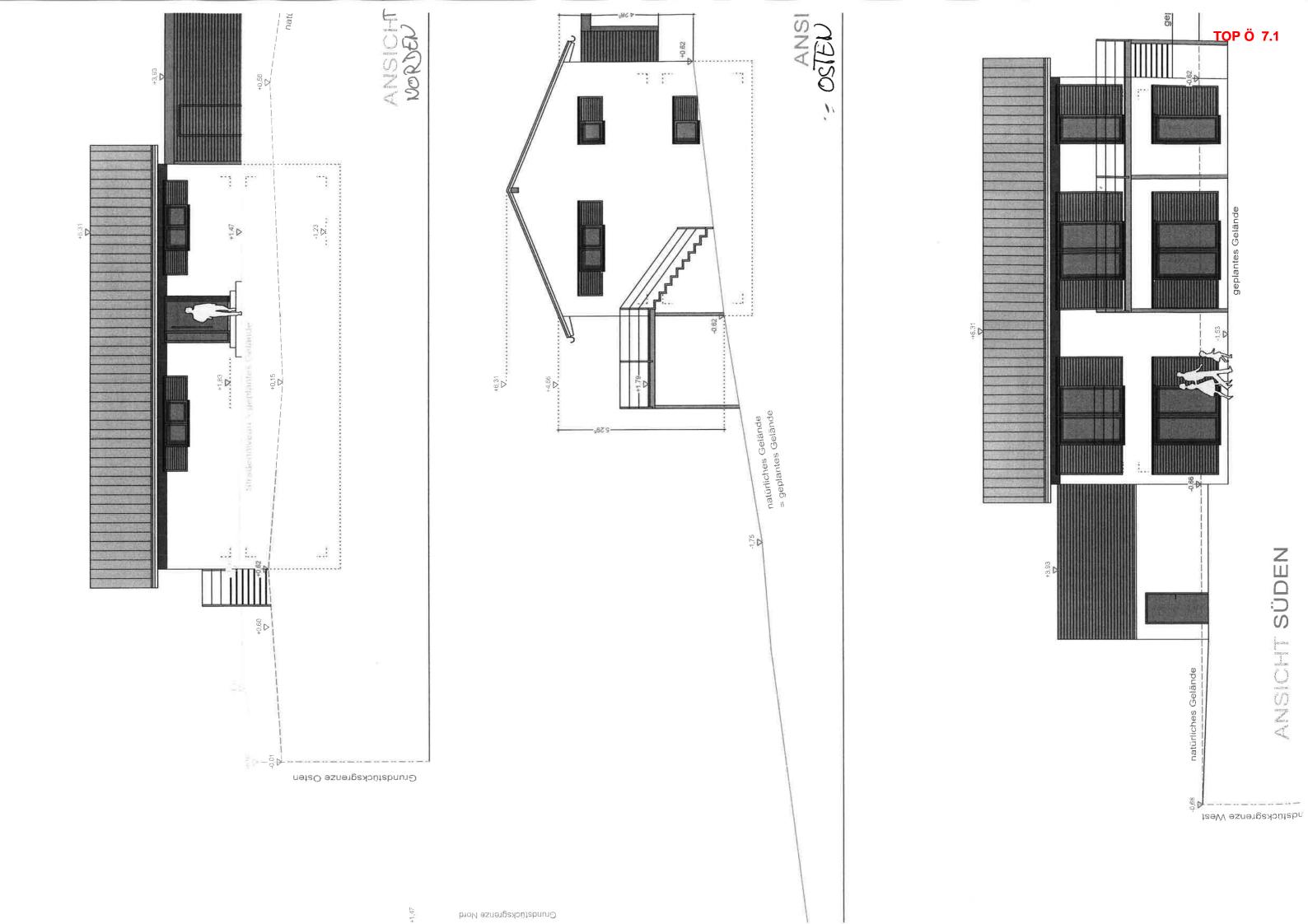
Kreis:

Schwandorf



Flurkarte 1 : 1000 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV Erstellt am 22.09.2015





Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

BauVW/113/2016 Bauverwaltung Nummer: Schneeberger, Gerhard Datum: 27.01.2016 Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

Geländeauffüllung zur besseren Feldbewirtschaftung auf insgesamt Flurstücken in Gemarkung Pottenstetten

### Sachdarstellung, Begründung:

Ein Landwirt beantragt die Geländeauffüllung auf insgesamt 25 Flurstücken in der Gemarkung Pottenstetten. Es handelt sich dabei um Felder bei Ziegelschlag (FINrn. 988/2, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 1008, 1007/2, 1004, 1003, 1002, 1000, 1001, 995, 1009, 1004/2 Gem. Pottenstetten), Kai (FINr. 889, Gem. Pottenstetten), Straß (FINrn. 995, 1001, 1007/3, 1006/2, 1006/3, 1009, 1000, 997/2, 1007/2, 1003, 1004/2, 1007, 1002, 1004 Gem. Pottenstetten), Schwarzfurter Äcker (FINr. 1011 Gem. Pottenstetten) und Kallutzen (FINrn. 1025, 1023 Gem. Pottenstetten).

Die Felder sollen mit unbelastetem Erdreich (gewachsener Boden) aufgefüllt werden, damit die Feldbewirtschaftung verbessert wird. Durch die vorhandene dünne Erdoberschicht ist eine Feldbearbeitung durch herausgerissene Steine oft problematisch. Außerdem ist durch starke Senken die Befahrung der Felder stellenweise nicht ungefährlich. Es soll durch die Geländeauffüllung mit insgesamt knapp 50.000 m<sup>3</sup> Erdreich der Feldertrag erhöht und zugleich die Feldbewirtschaftung erleichtert werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Geländeauffüllung zur besseren Feldbewirtschaftung auf insgesamt 25 Flurstücken bei Ziegelschlag (FINrn. 988/2, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 1008, 1007/2, 1004, 1003, 1002, 1000, 1001, 995, 1009, 1004/2 Gem. Pottenstetten), Kai (FINr. 889, Gem. Pottenstetten), Straß (FINrn. 995, 1001, 1007/3, 1006/2, 1006/3, 1009, 1000, 997/2, 1007/2, 1003, 1004/2, 1007, 1002, 1004 Gem. Pottenstetten), Schwarzfurter Äcker (FINr. 1011 Gem. Pottenstetten) und Kallutzen (FINrn. 1025, 1023 Gem. Pottenstetten), zu erteilen.

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

BauVW/114/2016 Bauverwaltung Nummer: Schneeberger, Gerhard Datum: 27.01.2016 Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### **Betreff:**

Neubau Maschinenhalle in Untersdorf, FIStNr. 410. Gemarkung einer Pottenstetten

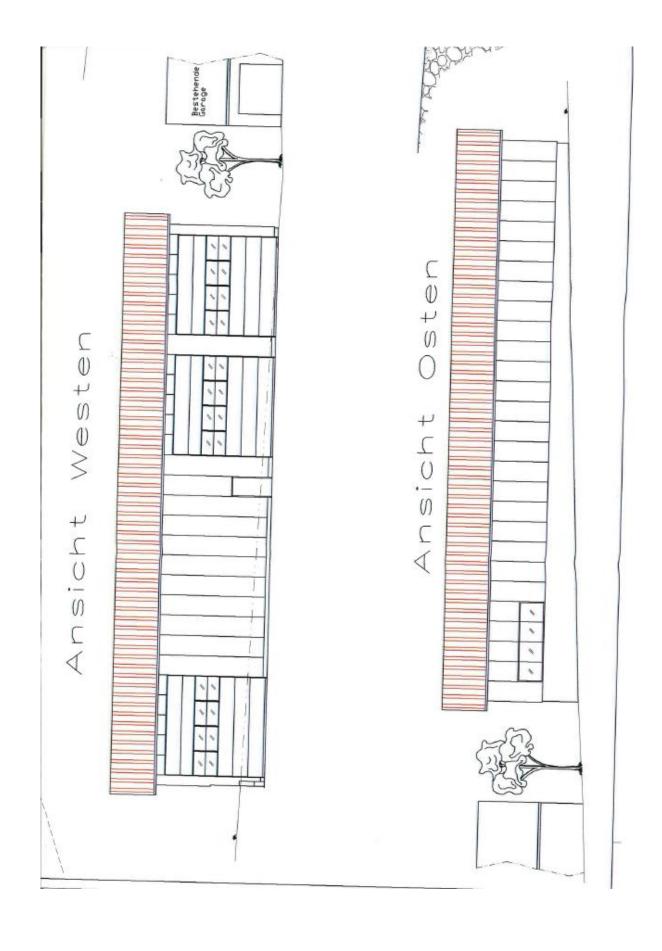
### Sachdarstellung, Begründung:

Ein Landwirt in Untersdorf beantragt den Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück FINr. 410, Gemarkung Pottenstetten. Die Halle wird als Stahlkonstruktion mit Stahl-Thermoelemente errichtet und hat eine Grundfläche von insgesamt 434 m² (28 m x 15,50 m).

Auf dem Baugrundstück ist bereits ein Wohnhaus im Bestand, an dessen "Baulinie" sich die Positionierung der Maschinenhalle orientiert und sich somit im Gelände an das vorhandene Gebäude anfügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück FIStNr. 410, Gemarkung Pottenstetten, zu erteilen.





Gedruckt von schneebergerge auf WK05 an \\SRVAPP01\PR1\_Bauamt\_Farbe am 20,01.2016 um 12:18. Gemarkung(en): Pottenstetten (4776)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w³GEOportal

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

BauVW/104/2016 Bauverwaltung Nummer: Schneeberger, Gerhard Datum: 11.01.2016 Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Grasinger Weg" zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger (frühzeitige Beteiligung) -

### Sachdarstellung, Begründung:

Mit Beschluss vom 30.09.2015 wurden die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Grasinger Weg" beschlossen. Nach der Bekanntmachung wurde eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

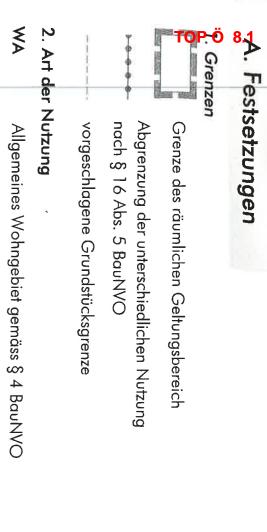
Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan durch das Planungsbüro Preihsl & Schwan angepasst. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt einstimmig der Planung zu.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Planungen des Büros Preihsl & Schwan vom 20.01.2016 zum Baugebiet "Am Grasinger Weg" werden vom Stadtrat gebilligt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden zum Beschluss erhoben. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.



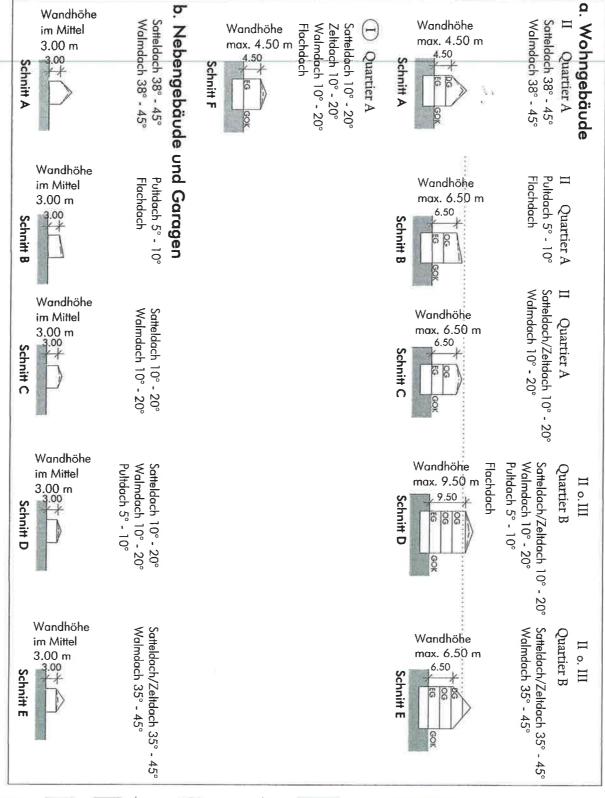


der Baulichen Nutzung

# Mass

- 0.40 maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ Bauquartier A/B
- 0.60 maximal zulässige Geschossflächenzahl GFZ Bauquartier A
- 1.00 maximal zulässige Geschossflächenzahl GFZ Bauquartier B

# Festsetzung von Regelquerschnitten



# A∕B

			(
Schnitt E	Wandhöhe im Mittel 3.00 m	Satteldach/Zeltdach 35° - 45° Walmdach 35° - 45°	
Schnitt D	Wandhöhe im Mittel 3.00 m 3.00	Satteldach 10° - 20° Walmdach 10° - 20° Pultdach 5° - 10°	
Schnitt C	3.00 m 3.00	eldach 10° - 20° Ímdach 10° - 20°	

### Festsetzungen für Bebauung Quartier (höchstzulässiae Geschosszahl

0.40	E	××	setzi	0.40		<b>\$</b>	
			ng fi				
1.00	PD SD/ZD WD	0	ür Bebo	0.60	SD 38° - 45° WD 38° - 45°	0	9
0	70		Bunn	0	° - 45° ° - 45°		1 20
			Q				ي در ا
bis zu 6 Wohneinheiten	Mehr Grenze	10° - 20°	<u>artier B</u> (hö	0.40	П	WA	
einheiten	Grenze	5° - 10°	setzung für Bebauung <u>Quartier B</u> (höchstzulässige Geschosszahl	0.60	PD 5°-10°	0	TIOCHSIZOIUSS
		, •	ှ မြွ				Ü
Systemanize	Grenze Grenze	35	schosszahl III)	0.40	II	WA	sortongen for personal Source > (nocusizolassige Geschosszani 11)
	GOK	35° - 45°	T)	0.60	SD 10° - 20° ZD 10° - 20° WD 10° - 20°	0	11)

Fests

# 6. Bauweise, Baulinien, Baugrenze

Baugrenze

offene Bauweise

### Zahl der Wohneinheiten

Quartier A

sind maximal zwei Wohneinheiten zulö Pro selbständigem Gebäude (Einzelha Quartier B

## Dächer der Hauptgebäude

bis zu 6 Wohneinheiten zulässig.

Pro selbständigem Gebäude (Im Rahn



vorgeschlagene Firstrichtung

# 9. Garagen und Nebenanlagen

Dachformen und Dachneigungen (sieh errichtet werden. Garagen und Carports dürfen innerha

Flachdächer sind generell zugelassen.

### 10. Verkehrsflächen



öffentliche Verkehrsfläche



 $\overline{\phantom{a}}$ 

### **B** Hinweise

Bauquartiere

Flurstücksnummern/Hau

226/7



Parzellennummer



Höhenlinie





Mehrzweckstreifen



Privatgrün



vorgeschlagene Gebäud



vorgeschlagene Mehrfan





vorgeschlagene Garage

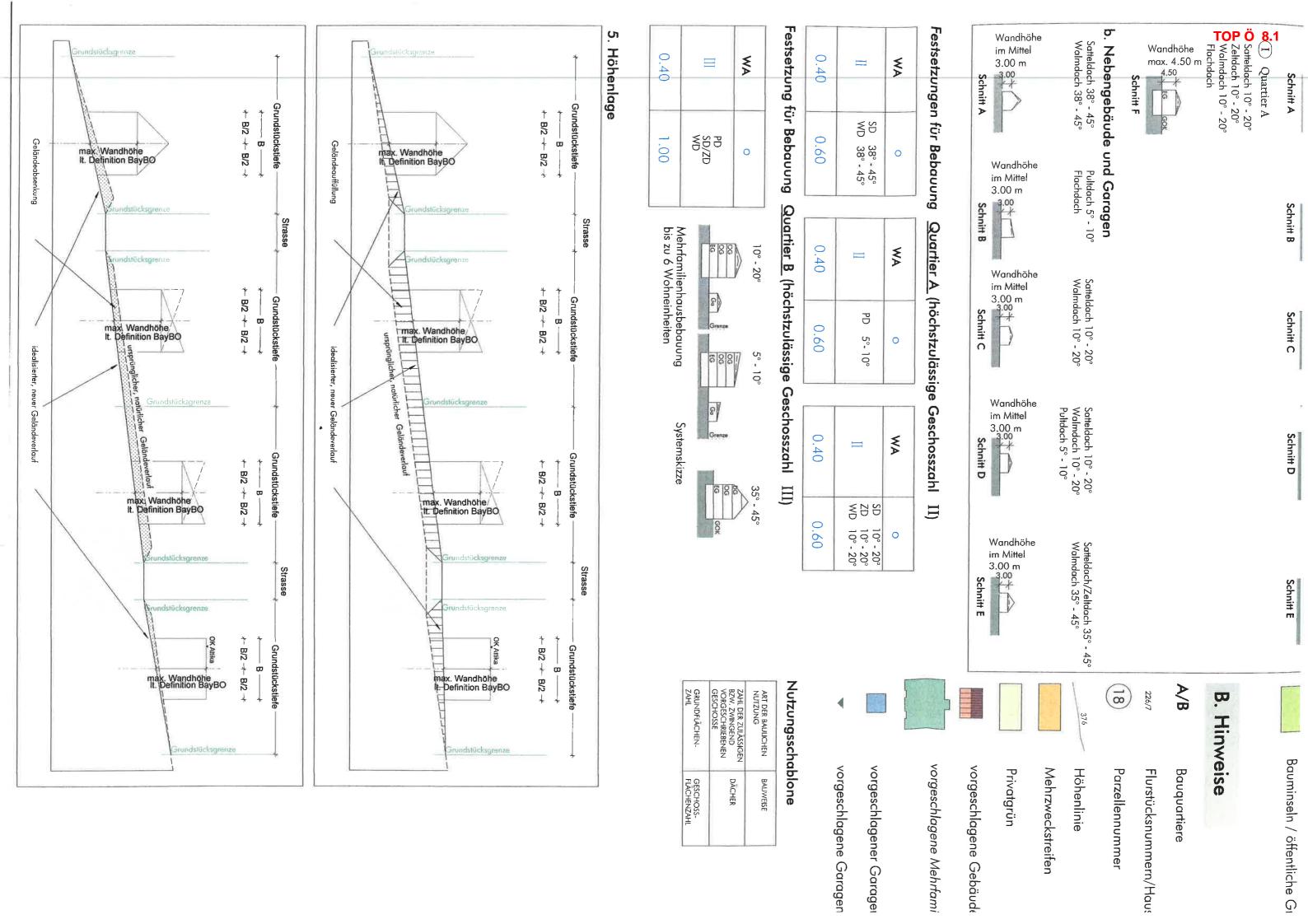
### Nutzungsschablone

GRUNDFLÄCHEN- ZAHL	ZAHL DER ZULÄSSIGEN BZW. ZWINGEND VORGESCHRIEBENEN GESCHOSSE	ART DER BAUUCHEN NUTZUNG
GESCHOSS- FLÄCHENZAHL	DĀCHER	BAUWEISE

### O Höhenlage

0

Strasse         Grundstückstiefe       → Grundstückstiefe       → Grundstückstiefe       → Grundstückstiefe       → Grundstückstiefe       → H/2 → B/2 → B/2 → H/2 → H/	
G	
Grundstüc +	
rundstückstiefe	
Strasse	





tücksgrenze

Ó

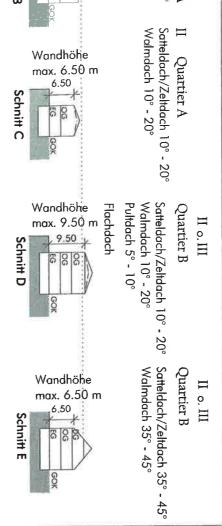
et gemäss § 4 BauNVO

ıdflächenzahl GRZ Bauquartier A/B

:hossflächenzahl GFZ Bauquartier A

:hossflächenzahl GFZ Bauquartier B

### nitten



# Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

0 offene Bauweise

### 7. Zahl der Wohneinheiten

Quartier A

sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Pro selbständigem Gebäude (Einzelhaus/Doppelhaus/Reihenhaus) Quartier B

### 8. Dächer der Hauptgebäude

bis zu 6 Wohneinheiten zulässig.

Pro selbständigem Gebäude (Im Rahmen der GFZ/GRZ)



vorgeschlagene Firstrichtung

# 9. Garagen und Nebenanlagen

errichtet werden. Garagen und Carports dürfen innerhalb der Grundstücksgrenzen

Flachdächer sind generell zugelassen. Dachformen und Dachneigungen (siehe Regelquerschnitte)

### Verkehrsflächen



öffentliche Verkehrsfläche

Bauminseln / öffentliche Grünflächen

### B. Hinweise

**≯**B Bauquartiere

Flurstücksnummern/Hausnummern

Parzellennummer

(<u>8</u>

226/7



Höhenlinie



Mehrzweckstreifen

Privatgrün



vorgeschlagene Gebäude



vorgeschlagene Mehrfamilienhäuser

vartier A

(höchstzulässige

Geschosszahl

 $\Xi$ 

8

Schnitt C

Schnitt D

Wandhöhe

im Mittel

3.00 m 3.00

Wandhöhe

im Mittel 3.00 m 3.00

Wandhöhe

im Mittel

 $3.00 \, m$ 

3.00

Schnitt E

° -

Satteldach 10° - 20° Walmdach 10° - 20°

Satteldach 10° - 20° Walmdach 10° - 20° Pultdach 5° - 10°

Satteldach/Zeltdach 35° - 45° Walmdach 35° - 45°

vorgeschlagene Garagenzufahrten

vorgeschlagener Garagenstandort

### Nutzungsschablone

GRUNDFLÄCHEN- ZAHL	ZAHL DER ZULÄSSIGEN BZW. ZWINGEND VORGESCHRIEBENEN GESCHOSSE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GESCHOSS- FLÄCHENZAHL	DÄCHER	BAUWEISE

<u>rtier B</u> (höchstzulässige Geschosszahl III) 10° - 20° 0.40 ××  $\blacksquare$ Р 0.60 5°- 10° 0 5° - 10° 0.40 ≸  $\equiv$ AZ Sta 0.60 10° - 20° 10° - 20° 10° - 20° 0

Section 1	Ga	)	
	Gr	enz	•
	EG	06	8
	တ္မ	V	L.J

Systemskizze

Mehrfamilienhausbebauung ois zu 6 Wohneinheiten

rasse Grundstückstiefe Grundstückstiefe Grundstückstiefe  $\boldsymbol{\omega}$ 

### **Vollzug der Baugesetze**

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Grasinger Weg" zur Ausweisung eines "allgemeinen Wohngebietes (WA)" – frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden Gem. § 4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Regierung der Oberpfalz     1.1 Landesplanung     01.12.2015	Mit Schreiben vom 05.11.2015 haben Sie uns über die Änderung der planerischen Zielvorstellungen für das Baugebiet "Am Grasinger Weg" informiert. An Stelle eines Pflegeheimes soll die Baufläche für Wohnbebauung genutzt werden. Mit dem geplanten Wohngebiet wird eine ca. 2 ha große innerstädtische Baulücke überplant, so dass die Planung grundsätzlich in Übereinstimmung mit den LEP-Zielen 3.2 und 3.3 steht. Mit der erstellten Flächenbilanzierung auf Ebene der Stadt Burglengenfeld ist der Bedarf grundsätzlich begründet. Die 2 ha sind von dem errechneten Wohnbaulandkontingent abzuziehen.	Nach rechtsgültigen Satzungsbeschluss des B-Plans zum BG "Am Grasinger Weg" werden von dem aktuellem Wohnbaulandbedarf (mit der Regierung d.OPf. abgestimmtes Wohnbaulandkontingent) von insgesamt 17,80 ha die 2 ha für dieses neue Baugebiet in Abzug gebracht.	Der Stadtrat beschließt, dass nach Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes von dem aktuellem Wohnbaulandbedarf laut Mitteilung der Regierung der Oberpfalz von insgesamt 17,80 ha die 2 ha für das neue Baugebiet "Am Grasinger Weg" in Abzug gebracht werden.  Abstimmungsergebnis:
1.2 Brand- und Katastrophenschutz		Keine Stellungnahme	
1.3 Gewerbeaufsicht		Keine Stellungnahme	
Landratsamt Schwandorf     Bauleitplanung		Keine Stellungnahme	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.2 Untere Naturschutzbehörde Sachgebiet 3.2 02.12.2015	Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:  Die vorliegende Planung wurde bzgl. der Belange des Naturschutzes geprüft. Grundsätzlich besteht mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes Einverständnis. Das Gelände befindet sich innerhalb des Stadtgebietes, vorhandene Bebauung schließt rundum an. Die Flächen wurden ursprünglich zumindest teilweise landwirtschaftlich genutzt, mittlerweile sind sie aus der Erzeugung genommen. Vereinzelt befinden sich Gehölz- und Heckenstrukturen darauf.		Der Stadtrat beschließt, dass im Umweltbericht des Bebauungsplanes mögliche Kompensationsflächen und – maßnahmen in einem Ausgleichsplan dargestellt werden. Es müssen an mehreren Terminen im 1. Halbjahr 2016 besonders im Hinblick auf evtl. vorhandene Zauneidechsenpopulation
	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist in einem Umweltbericht der Umfang der vorgesehenen Eingriffe zu ermitteln sowie mögliche Kompensationsflächen und –maßnahmen in einem Ausgleichsbebauungsplan darzustellen. Ebenso sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aufzuzeigen.  Ursprünglich sollte auf dem Gelände ein Pflegeheim errichtet werden. Diese Planungen wurden mittlerweile verworfen. Im Rahmen der damaligen Planung wurde auch ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt. Hierin wurde auch ein potentielles Vorkommen der Zauneidechse geprüft. Im etwas östlich anschließenden Baugebiet Hussitenweg II wurde das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des nahen Grasinger Weges kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Aussagen des speziellen artenschutzrechtlichen Beitrages für das Pflegeheim am Grasinger Weg beziehen sich allerdings lediglich auf eine Momentaufnahme an einem Tag. Es sollte daher gezielt nochmals an mehreren Terminen das Vorkommen von Zauneidechsen überprüft werden. Sollte es bei der bisherigen worst-case-Einschätzung bleiben, so sind allerdings die Aussagen zu den Verbotstatbeständen zu überarbeiten. Dass evtl. vorkommende Reptilien bei einer vollständigen Bebauung des Gebiets nicht getötet werden oder deren Lebensräume zerstört werden, ist schwer vorstellbar. Solle es zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen kommen, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen.	Fachpersonal durchgeführt werden.  In den Festsetzungen sind Vorschläge zur Durchsetzung von Verbotstatbeständen zum Schutz von gefährdeten Tierarten (insb. Zauneidechsen) einzuarbeiten.	Untersuchungen durch Fachpersonal durchgeführt werden. In den Festsetzungen sind Vorschläge zur Durchsetzung von Verbotstatbeständen zum Schutz von gefährdeten Tierarten (insb. Zauneidechsen) einzuarbeiten. Abstimmungsergebnis:
Untere Immissionsschutz- behörde	Aus dem vorgelegten Plan ist offensichtlich, dass die geplante Wohnbebauung unmittelbar an einen Tennisplatz (4 Plätze) angrenzt.		

Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Sportlärm zu befürchten. Die Stadt Burglengenfeld sollte anhand einer Berechnung nachweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Auf die Lärmberechnung der Fa. UTP vom 21.06.2004 (2239.3/2004-AB) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sand I, insbesondere den dort genannten Lärmschutzwall im Bereich des Tennisplatzes, wird hingewiesen.	Es soll in einem Schallgutachten festgestellt werden, dass die nahe liegenden Tennisplätze keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportlärm für die Wohnbebauung hervorrufen bzw. durch geeignete	Der Stadtrat beschließt, dass in einem Schallgutachten festgestellt werden soll, dass die nahe liegenden Tennisplätze keine schädlichen
befürchten. Die Stadt Burglengenfeld sollte anhand einer Berechnung nachweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Auf die Lärmberechnung der Fa. UTP vom 21.06.2004 (2239.3/2004-AB) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sand I, insbesondere den dort genannten Lärmschutzwall im Bereich des	festgestellt werden, dass die nahe liegenden Tennisplätze keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportlärm für die Wohnbebauung	einem Schallgutachten festgestellt werden soll, dass die nahe liegenden
	Immissionsschutzmaßnahmen solche Einwirkungen verhindert werden.	Umwelteinwirkungen durch Sportlärm für die Wohnbebauung hervorrufen bzw. durch geeignete Immissionsschutzmaßnahmen solche Einwirkungen verhindert werden kann.
		Abstimmungsergebnis:
Gegen den vorgelegten Bebauungsplan "Am Grasinger Weg " bestehen seitens des Staatlichen Bauamts keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	
	Kein Stellungnahme	
	Keine Stellungnahme	
Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Der Stadtrat beschließt, die Ausführungen der Bayernwerk AG bezüglich Ausführung von Leitungsarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen zu beachten bzw. an die ausführende Firma weiter zu geben.
b ZGRddGVB	ur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten seitens des Staatlichen Bauamts keine Einwendungen.  ur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten sebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, schrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für ie Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind ie einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine sasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, iersorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne aumbestand möglich.	Einwirkungen verhindert werden.  Kenntnisnahme  Kein Stellungnahme  Keine Stellungnahme  Keine Stellungnahme  Urr elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten iebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, ohnfeitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für ie Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind ie einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine sarohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, ersorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne aumbestand möglich.  Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme der

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul> <li>Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.</li> <li>Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.</li> <li>Die Versorgung des Baugebietes mit Erdgas erfolgt unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kundenakzeptanz. Hierzu ist jedoch der Abschluss einer gesonderten Erschließungsvereinbarung zwischen der Gemeinde bzw. dem Erschließungsträger und der Bayernwerk AG erforderlich. Die Erschließungsvereinbarung dient zur Koordination der Baumaßnahmen Strom und Gas und zur Vermeidung von nachträglichen Straßenaufbrüchen (Vorabverlegung von Gasanschlussstutzen in die Bauparzellen).</li> <li>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</li> <li>Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</li> </ul>		
7. Industrie- und Handels- kammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim		Keine Stellungnahme	
8. Vermessungsamt Nabburg		Keine Stellungnahme	
9. Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz		Keine Stellungnahme	
10. Wasserwirtschaftsamt Weiden 24.11.2015	Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nimmt zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Grasinger Weg" der Stadt Burglengenfeld wie folgt Stellung: Wir dürfen zu bedenken geben, dass das geplante Baugebiet zwar nicht im Wasserschutzgebiet liegt, aber zwischenzeitlich neuere Erkenntnisse über den Zustrom zur Wassergewinnungsanlage	In den Festsetzungen wird festgelegt, dass die Entwässerung der Privatflächen auf dem Grundstück über belebte Oberbodenzonen zu versickern ist. Das Merkblatt 4/22 des Bayer. Landesamts für Umwelt sowie die	Der Stadtrat beschließt, dass die Entwässerung der Privatflächen auf dem Grundstück über belebte Oberbodenzonen zu versickern ist. Das Merkblatt 4/22 des

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	vorliegen. Der Untergrund besteht aus Karst und ist daher äußerst empfindlich hinsichtlich möglicher Grundwassereinträge. Wir empfehlen daher aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes dringend das Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen ebenfalls in die städtische Schmutzwasserkanalisation mit abzuleiten.  Eine Versickerung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Regenwassers wird aus wirtschaftlicher Sicht dagegen dringend empfohlen.  Wegen der empfindlichen Lage im Karst sind allerdings des Merkblatt 4.4/22 des Bayer. Landesamtes für Umwelt sowie die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die technischen Regeln zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Aus fachlicher Sicht ist es wichtig, dass die Versickerung dabei flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht von mind. 20 cm Mächtigkeit erfolgt. Wir bitten die entsprechenden Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.  Altlasten sind uns im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt.  Darüber hinaus werden gegen den geplanten Bebauungsplan keine Einwände erhoben.	Niederschlagswasserfreistellungsverord nung und die technischen Regeln zur schadlosen Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) wird beachtet. Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen sind in die städtische Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.	Bayer. Landesamts für Umwelt sowie die Niederschlagswasserfreistellun gsverordnung und die technischen Regeln zur schadlosen Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) wird beachtet. Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen sind in die städtische Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.  Abstimmungsergebnis:
11. Stadtwerke Burglengenfeld 04.12.2015	Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Grasinger Weg" nehmen wir bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wie folgt Stellung:  1. Wasserversorgung  Die Wasserversorgung ist grundsätzlich gesichert.  Soweit für das Leitungsnetz eine hydraulische Berechnung erforderlich ist, wird die hydraulische Berechnung von den Stadtwerken Burglengenfeld nach Vorlage der Planunterlagen veranlasst. Die Kosten für die Berechnung, sowie alle daraus erforderlichen Maßnahmen sind vom Erschließungsträger zu tragen.  Durch das zukünftige Baugebiet verläuft eine Hauptwasserleitung DN	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Der Stadtrat beschließt, die Auflagen der Stadtwerke bezüglich Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Entsorgung von Niederschlagswasser zu beachten und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.  Abstimmungsergebnis:

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			1
	300 AZ. Diese muss im Zuge der Erschließung rückgebaut, entsorgt und durch eine neue Hauptwasserleitung DN 300 ersetzt werden. Die neue Hauptwasserleitung DN 300 ist im öffentlichen Straßenraum zu verlegen. Für die Versorgung der Baugrundstücke im Baugebiet ist eine gesonderte Wasserleitung herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Erschließungsträger zu tragen.		
	2. Schmutzwasser Die Schmutzwasserbeseitigung (häusliches Abwasser) ist derzeit nicht gesichert, kann aber durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Wegen der Erweiterung des Abwassernetzes ist eine hydraulische Berechnung erforderlich. Die Berechnungen werden von den Stadtwerken Burglengenfeld nach Vorlage der Planunterlagen veranlasst. Die Kosten für die Berechnungen und evtl. erforderliche Erweiterungs-Rückhalte- und/oder Umbaumaßnahmen an der bestehenden Kanalisation sind vom Erschließungsträger zu tragen.		
	Durch das künftige Baugebiet verläuft ein Schmutzwasserkanal DN 300 Stahlbeton. Die Kosten für eine evtl. erforderliche Umverlegung sind vom Erschließungsträger zu tragen. Die Leitungen sind grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum zu verlegen.		
	Niederschlagswasser     Niederschlagswasser von Privatflächen		
	Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.  Das Niederschlagswasser von Privatflächen ist innerhalb der Baugrundstücke flächenhaft über Sickermulden mit bewachsener Oberschicht entsprechend den technischen Regeln und den einschlägigen Vorschriften (Merkblatt Nr. 4.4/22 vom Bayer. Landesamt für Umwelt, NWFreiV, TRENGW) zu versickern.  Unterirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen) sind nicht zulässig.		
	Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind zur Beurteilung der Sickerfähigkeit des Baugrunds Sickerversuche durchzuführen. Die Ergebnisse sind den Stadtwerken Burglengenfeld zur Kenntnisnahme vorzulegen. Falls keine ausreichende Sickerfähigkeit des Baugrunds gegeben ist, ist das Kanalnetz für die Einleitung von Niederschlagswasser zu bemessen und herzustellen. Die Kosten für die Bemessung und die evtl. erforderlichen Maßnahmen sind vom		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Erschließungsträger zu tragen.  3.2 Niederschlagswasser von Straßenflächen  Das Niederschlagswasser von Straßenflächen ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.  Im Weiteren sind Versorgungs- und Entwässerungspläne bei den Stadtwerken Burglengenfeld zur Freigabe vorzulegen.		
12. Deutsche Telekom Technik GmbH 24.11.2015	Ihr Schreiben ist am 10.11.2015 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information.  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.  Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.  Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher sicherzustellen, dass  • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist  • auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Der Stadtrat beschließt, die Ausführungen der Deutschen Telekom Technik GmbH bezüglich Ausführung von Leitungsarbeiten sowie der Bauweise zu beachten bzw. an die ausführende Firma weiter zu geben.  Abstimmungsergebnis:

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben     die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden     dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.  Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.  Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen.  PTI 12  Bajuwarenstr. 4  93053 Regensburg  Tel. 0800 / 330 97 47  In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.  Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.  Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu.  Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann.  Hierzu kann – wie bei allen künftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen – auch folgende zentrale Email-Adresse des PTI 12 Regensburg verwendet werden:  Telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de		
13. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		Keine Stellungnahme	
14 Regionaler Planungsverband 30.11.2015	Gegen den Bauleitplan werden keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	
15. Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Opf.		Keine Stellungnahme	
16. Landratsamt Schwandorf- Gesundheitsamt 10.11.2015	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplan sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände "Am Grasinger Weg" bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass die möglicherweise von den benachbarten Tennisplätzen ausgehende Lärmbelastung in der Planung berücksichtigt wird.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	
17. Günther Plössl, Ortsheimatpfleger		Keine Stellungnahme	
18. Stadtbaumeister Haneder 10.11.2015	Grundsätzlich ist die Bebauungsplanung für dieses Gebiet wünschenswert und deckt auch eine Vielzahl von Nachfragen nach Bauland ab.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Der Stadtrat beschließt, dass die Anregungen und Bedenken des Stadtbaumeisters Haneder beachtet werden. Insbesondere

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es ist eine Bauverpflichtung von fünf Jahren von den Käufern zu fordern, damit keine Baulücken erzeugt werden und somit sich negativ auf die Baulandprognose der Stadt Burglengenfeld auswirken.  Die Erschließung über eine Ringstraße führt bei der Einmündung in die Max-Tretter-Straße durch die nicht dafür ausgelegte Einmündung zu verkehrstechnischen Problemen. Hier ist der Kreuzungsbereich entsprechend den Richtlinien auszuplanen und anzubinden.  Der Gehweg und die Straße sind bis zum Anschluss an den Bestand an die Max-Tretter-Straße heranzuführen. Die Ringstraße muss eine Verbindung zur Straße, "Am Grasinger Weg / Naabtalpark" erhalten, damit der Quellverkehr entsprechend entzerrt wird. Hier wird empfohlen, eine Einbahnstraßenregelung vom Baugebiet zum Grasinger Weg vorzusehen, um auch Abkürzungen Richtung Bulmare und dem REWE-Center zu vermeiden.  Die Fußwege werden 1,80 m breit vorgesehen und müssen barrierefrei errichtet werden. Sofern das Gebiet nicht mit Breitband-Glasfasertechnik ausgebaut wird, muss ein Leerrohr DN100 bei der Erschließung mitverlegt werden.  Die Anbindung der Straße zu den Lehrerparkplätzen hat nach den allgemeinen Regeln der Technik und Richtlinien zu erfolgen.  Für die einzelnen zu überbaubaren Bauflächen sind entsprechende Baugrenzen bzw. Baufenster festzulegen, die auch nachbarschützende Funktion haben.  Die städtebaulich weniger akzeptable Variante von der Zulassung aller Formen von Dächern wird nicht begrüßt und fordert eine Beschränkung von Dachneigungen – soll gerade im Hinblick auf die 45-Grad-Regelung bei der Anrechnung von Abstandsflächen berücksichtigt werden.  Es sind Mehrfamilienhäuser einzuplanen.  Die vorgesehene Straßenbreite von 5,25 m ist ausreichend zur Bewältigung des Verkehrs dimensioniert. Auf emissionsschutzrechtliche Probleme hinsichtlich des angrenzenden Tennisplatzes wird hingewiesen. Der Bestandschutz für den Tennisplatz ist sicherzustellen.		soll ein Bauzwang von fünf Jahre gefordert werden, der Gehweg und die Straße sind bis zum Anschluss an den Bestand der Max-Tretter- Straße heranzuführen, die Verbindung vom Baugebiet zur Erschließungsstraße des Schulzentrums in den Naabtalpark muss als Einbahnstraße (nur Ausfahrt aus dem Wohngebiet möglich) ausgewiesen werden, die Fußwege müssen mind. 1,80 m breit und barrierefrei errichtet werden, Dachformen und Dachneigungen sollen eingeschränkt festgesetzt werden, es sollen auch Mehrfamilienhäuser geplant werden und der Bestandsschutz des Tennisplatzes soll sichergestellt werden.  Abstimmungsergebnis:

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
19. Gasversorgung SAD GmbH		Keine Stellungnahme	
20. Briefzentrum Rgbg.		Keine Stellungnahme	

### Nachbargemeinden:

1. Stadt Schwandorf	Es sind keine Belange betroffen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme
2. Stadt Maxhütte-Haidhof	Keine Äußerung	Kenntnisnahme
3. Stadt Teublitz		Keine Stellungnahme
4. Markt Kallmünz 17.11.2015	Der Marktgemeinderat Kallmünz hat in seiner Sitzung vom 11.11.2015 über Ihren Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Grasinger Weg" zur Ausweisung eines "allgemeinen Wohngebietes (WA)" beraten. Der MGR Kallmünz hat zu vg. Planungen keine Einwände, da Belange des Marktes Kallmünz grundsätzlich nicht berührt werden.	Kenntnisnahme
5. Gemeinde Holzheim/Forst		Keine Stellungnahme
6. Markt Schmidmühlen		Keine Stellungnahme
7. Markt Regenstauf		Keine Stellungnahme
8. Markt Rieden		Keine Stellungnahme

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Bauverwaltung
Schneeberger, Gerhard
Datum: 13.01.2016
Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung benachbarter Gemeinden zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Deglhof II" -

### Sachdarstellung, Begründung:

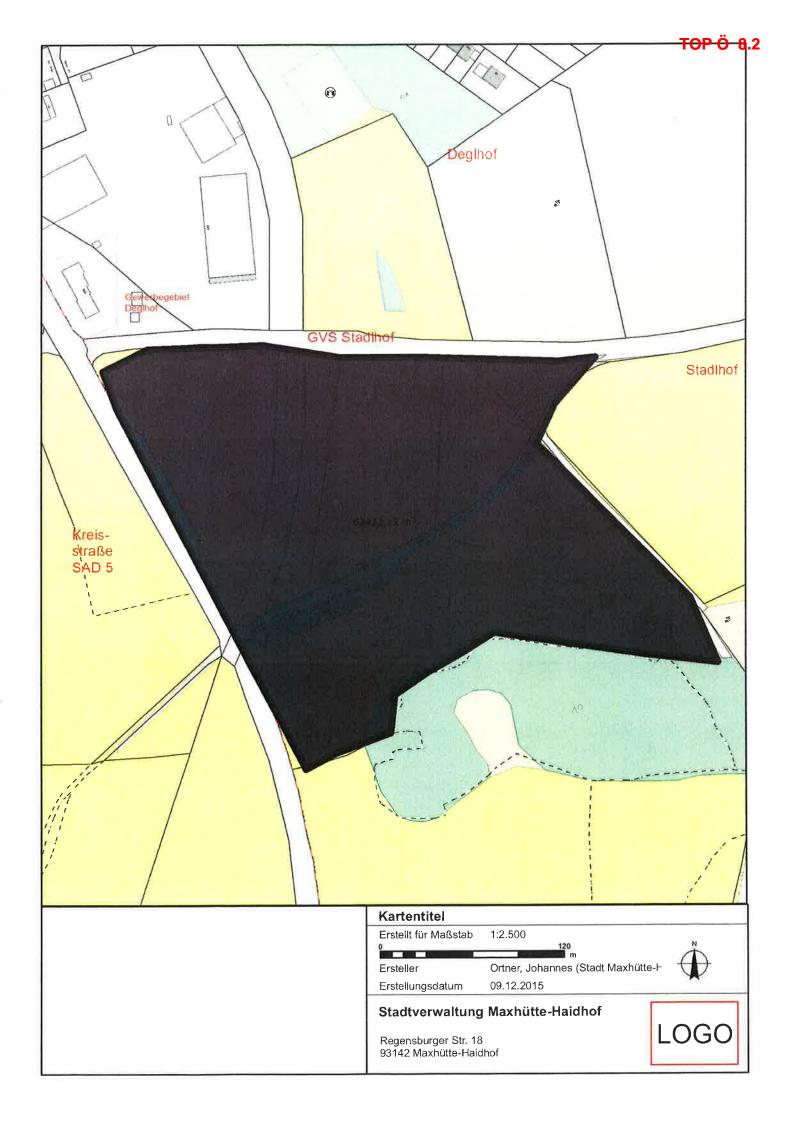
Gemäß §§ 2 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Stadt Burglengenfeld als Nachbargemeinde an der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Deglhof II" beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Stadt Maxhütte-Haidhof plant auf einer Fläche von ca. 6,2 ha südlich des Gewerbegebiets Deglhof (Spedition Mayer) die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, keine Einwände zum geplanten "Gewerbegebiet Deglhof II" zu erheben, da die Belange der Stadt Burglengenfeld nicht berührt werden

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt zu, keine Einwände zum geplanten "Gewerbegebiet Deglhof II" zu erheben, da die Belange der Stadt Burglengenfeld nicht berührt werden



Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

BauVW/109/2016 Bauverwaltung Nummer: Schneeberger, Gerhard Datum: 14.01.2016 Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der Bebauungspläne "Augustenhof II A+B" für die Ausweisung "Allgemeines Wohngebiet (WA)" -Billigung der Entwurfsplanung auf Grundlage der Planung des Ing.Büros Preihsl & Schwan vom 14.01.2016

- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit-

### Sachdarstellung, Begründung:

Die Bevölkerungsentwicklung und die Nachfrage nach Baugrundstücken sind nach wie vor steigend, so dass die Ausweisung weiterer Baugebiete erforderlich und aus städtebaulicher Sicht sinnvoll ist. Außerdem trägt es den Vorgaben des raumordnerischen Entwicklungskonzeptes (ROEK) Rechnung, in dem die Baulandentwicklung an die Grenzen der Nachbargemeinden heranreicht. Das neue Baugebiet trägt zudem zu einer Ergänzung der Bebauung entlang der Richard-Wagner-Straße in Richtung Augustenhof bei.

Es ist geplant, zwei Bebauungspläne (Teil A + Teil B) am Ortsteil Augustenhof aufzustellen. Einerseits soll die Fortführung der Bebauung mit insgesamt 13 weiteren Bauparzellen und der Ausbau der Stichstraße bei der Gastwirtschaft Frey im Baugebiet "Augustenhof II Teil B" vollzogen werden. Andererseits soll auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der oben genannten Stichstraße und oberhalb des landwirtschaftlichen Anwesens "Augustenhof 2" ein neues Baugebiet "Augustenhof II Teil A" mit insgesamt 43 Bauparzellen entstehen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes in Allgemeines Wohngebiet (WA) zu beschließen und den Aufstellungsbeschluss für die Bebauungspläne "Augustenhof II Teil A und Teil B" zu fassen.

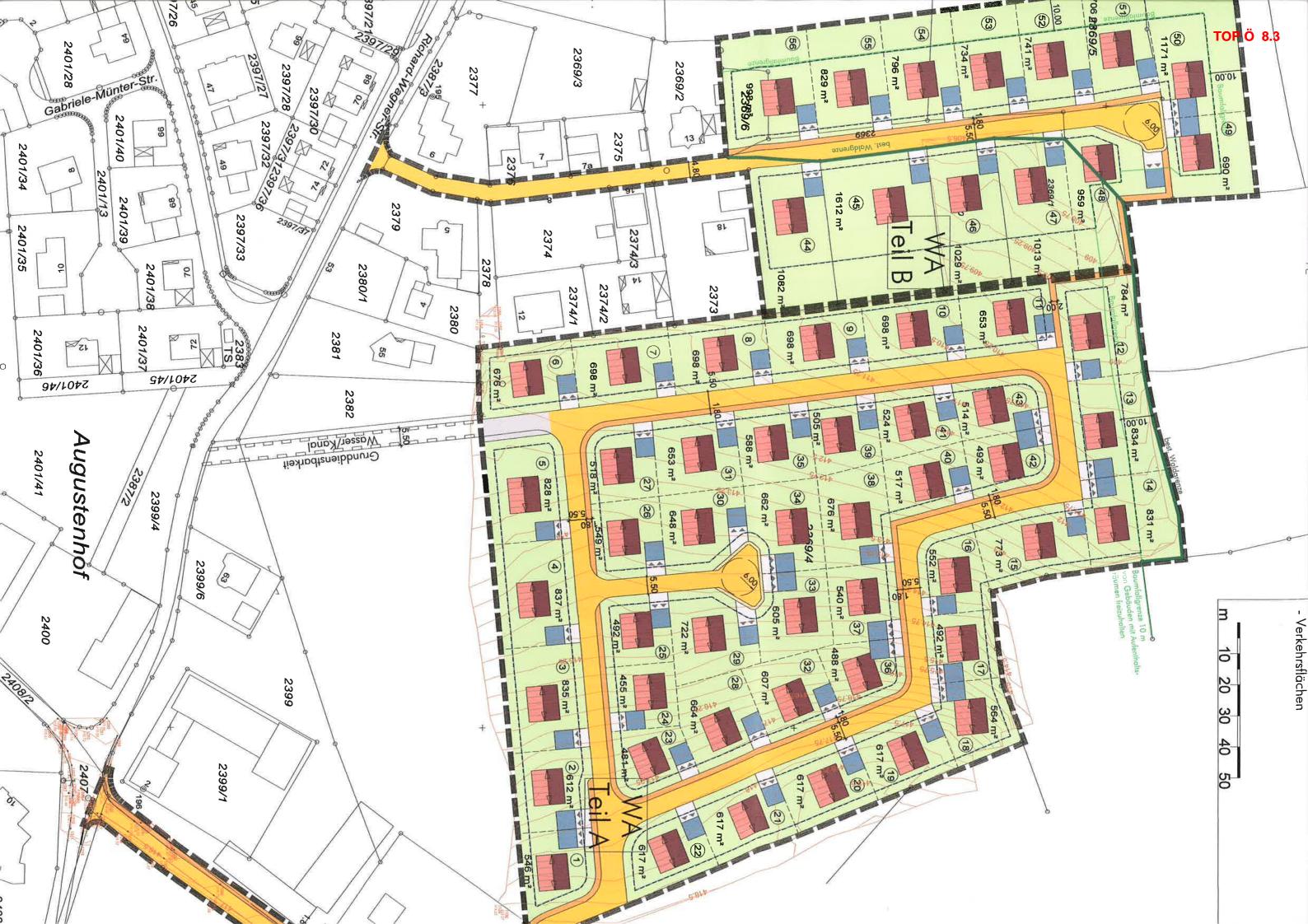
Der Erschließungsträger soll angehalten werden, Anreize zu setzen für den Bau von energieeffizienten Objekten. Ebenso soll geprüft werden, ob eine zentrale Energieversorgung (z.B. BHKW) realisiert werden kann.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes in "Allgemeines Wohngebiet (WA) und den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat genehmigt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes in "Allgemeines Wohngebiet (WA) und den Aufstellungsbeschluss für folgende Bebauungspläne:

- 1. "Augustenhof II Teil A" für die Ausweisung "Allgemeines Wohngebiet (WA)" auf den Flächen FINrn. 2369/4, 2399, 2399/3, 2399/5, 2403 der Gemarkung Burglengenfeld
- 2. "Augustenhof Teil II B" für die Ausweisung "Allgemeines Wohngebiet (WA) auf den Flächen FINrn. 2365, 2369, 2369/1, 2369/5, 2369/6, 2370, 2371, 2372 der Gemarkung Burglengenfeld.
- 3. Auf der Grundlage der vorgelegten Planung ist jeweils die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen.



Baumtallgrenze 1 U m von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen freizuhalten

Bäume auf privaten Grünflächen zu pflanz

best. Waldgrenze

6. Zahl der Wohneinheiten

Wohneinheiten zulässig Doppelhaushälfte) sind maximal zwei Pro selbständigem Gebäude (Einzelhaus und

7. Dächer der Hauptgebäude



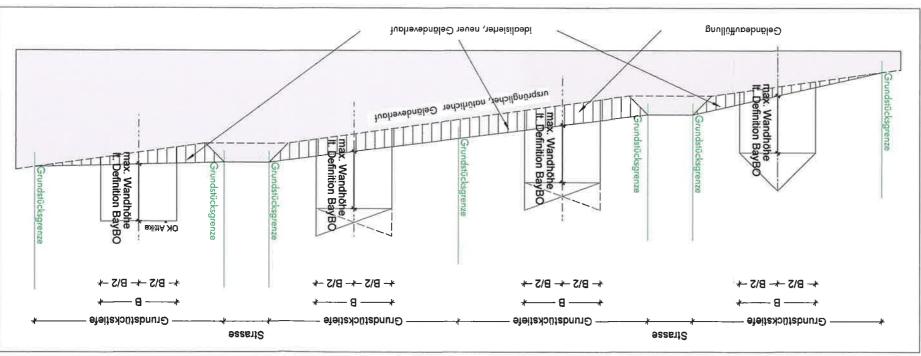
vorgeschlagene Firstrichtung

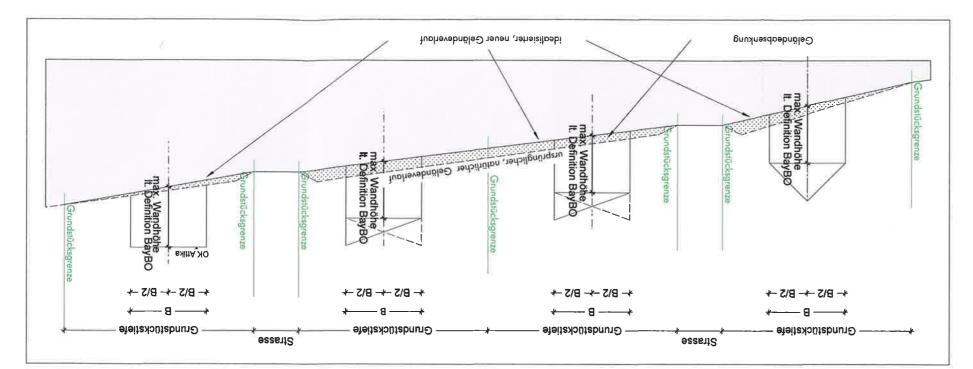
### 8. Garagen und Nebenanlagen

errichtet werden. Garagen und Carports dürfen innerhalb der Baugrenzen

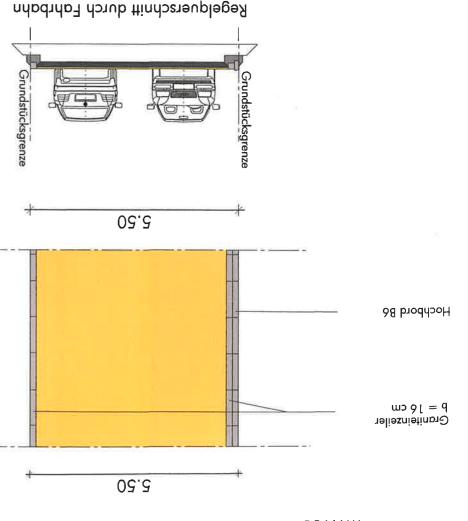
Flachdächer sind generell zugelassen Dachformen und Dachneigungen (siehe Regelquerschnitte)

### 9. Höhenlage





### 001:IM **Eahrbahn** Detail Grundriss und Schnitt



## A. Festsetzungen

### I. Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich

### 2. Art der Nutzung

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO ×

## 3. Mass der Baulichen Nutzung

maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ 0.35

maximal zulässige Geschoßflächenzahl GFZ 0.60

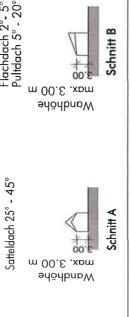
# 4. Festsetzung von Regelquerschnitten

### E+1 Satteldach/Zeltdach/ Walmdach 10° - 22° Pultdach 5° - 22° (max. Wandhöhe=Attikahöhe 6,50 m) Flachdächer sind generell bei allen Haustypen zugelassen. Attikahöhe 4,50 m) Satteldach 25° - 45° Pultdach 5° - 22° Satteldach/Zeltdach/ Walmdach 10°-22° (max. Wandhöhe=Attik Wohngebäude

## Nebengebäude und Garagen

Schnitt B

ıerell zulässig, ansonsten an Hauptgebäude anzupassen



Satteldach/Zeltdach 10° - 22° Wandhöhe max. 3.00 m

Schnitt C

# 5. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Grundstücksgrenze

Baugrenze

offene Bauweise 0

## 6. Zahl der Wohneinheiten

Pro selbständigem Gebäude (Einzelhaus und Doppelhaushälfte) sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig

## 7. Dächer der Hauptgebäude



vorgeschlagene Firstrichtung

## 8. Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Carports dürfen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Dachformen und Dachneigungen (siehe Regelquerschnitte) Flachdächer sind generell zugelassen

### 9. Höhenlage

	→ Grundstückstiefe ———	*	+ B/2 + B/2 +	
Strasse	Grundstückstiefe	* B *	*- B/2 -+- B/2 -+	
	* Grundstückstiefe	* 00	+ B/2 → B/2 →	_
Strasse	Crundstückstiefe	* B *	+ B/2 + B/2 +	

6

### 10. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche	Sicherheitsstreifen	mögliche spätere Erschließung südliches Flurstück	

### B. Hinweise

Flurstücksnummern/Hausnummern 226/7

Parzellennummer

18

Höhenlinie

mit Leitungsrechten zu belastende Flö

Privatgrün Gehweg

Bestandsbebauung

vorgeschlagene Gebäude

m 0č.6 .xpm 0č.8

т 02.6 .хот

Mandhöhe

Wandhöhe max. 4.50 m

Wandhöhe

vorgeschlagene Garagen

# vorgeschlagene Garagenzufahrten

### Nutzungsschablone

BAUWEISE	DÄCHER	GESCHOSS- FLĀCHENZAHL
ART DER BAULICHEN	ZAHL DER ZULÄSSIGEN	GRUNDFLÄCHEN.
NUTZUNG	GESCHOSSE	ZAHL

### Grünordnung ပ

Ausgleichs-/Grünfläche

Baumfallgrenze 10 m von Gebäuden mit Aufenthaltsräume freizuhalten

Bäume auf privaten Grünflächen zu p

best. Waldgrenze

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Stadtbauamt

Haneder, Franz

Datum: 11.01.2016

Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

### **Pflasterung Vorplatz Schulzentrum**

- Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe -

<u>Kosten:</u> 103.368,40 € <u>Haushaltsstelle:</u> 1.2111.9450

### Sachdarstellung, Begründung:

Der Vorplatz im Schulzentrum soll nach Beschlusslage mit dem Pflastertyp "Molina" der Firma Godelmann aus Amberg belegt werden.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf 152.000 € brutto.

Nachdem in Abstimmung mit der Schulleitung die Pflasterarbeiten in den Oster- bzw. Pfingstferien größtenteils durchgeführt werden sollen, war es notwendig, die Ausschreibung frühzeitig auszugeben, um eine Entscheidung herbeiführen zu können.

Es fand zwischenzeitlich eine beschränkte Ausschreibung nach der Vergabeverordnung und VOB statt. Insgesamt wurden 14 Fachfirmen aus der Region zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin am 14.01.2016 im Rathaus wurden neun wertbare Angebote unterbreitet.

Die fachtechnische Prüfung und Wertung hat in Abstimmung mit dem Stadtbauamt der beauftragte Landschaftsarchitekt Weidmüller durchgeführt. Die Reihenfolge des Prüfungsergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Firma Dobsch, Regendorf	103.368,40 €
Firma Schmidt, Schirmnitz	inkl. 5% Nachlass 133.287,88 €
Tima Scrimat, Scriminitz	inkl. 1% Nachlass
Firma Kahl, Schmidgaden	148.080,98 €
Firma Boellert, Zeitlarn	150.695,01 €
Firma Schraufstetter, Donaustauf	150.729,85 €

Firma Leitner, Pettendorf	153.142,56 €
Firma Münnich, Maxhütte-Haidhof	162.320,91 €
Firma Artinger, Niedertraubling	163.306,08 €
Firma Brunner, Wörth	181.899,83 €

Die Firma Dobsch aus Regendorf hat demnach das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet und liegt im Rahmen der Kostenschätzung.

Unter der Haushaltsstelle 1.2111.9450 stehen 175.000 € zur Verfügung.

Das Büro Weidmüller und die Verwaltung empfehlen die Auftragsvergabe an die Firma Dobsch aus Regendorf mit einer geprüften Angebotssumme von 103.368,40 €.

Hinsichtlich einer möglichen Förderung wurde im Oktober bei der Regierung der Oberpfalz bereits nachgefragt. Ein Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor. Sollte eine Förderung möglich sein, wird selbstverständlich der Förderantrag umgehend gestellt und der Stadtrat informiert. Über die Höhe der Förderung kann derzeit noch keine Aussage getätigt werden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, der Firma Dobsch aus Regendorf mit einer geprüften Angebotssumme von 103.368,40 € den Zuschlag zur Pflasterung des Vorplatzes im Schulzentrum zu erteilen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat erteilt der Firma Dobsch aus Regendorf mit einer geprüften Angebotssumme von 103.368,40 € den Zuschlag zur Pflasterung des Vorplatzes im Schulzentrum.

Eine mögliche Förderung erfolgt in Abstimmung mit der schriftlichen Auftragserteilung.

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Stadtbauamt Nummer: StbAmt/067/2016
Haneder, Franz Datum: 12.01.2016
Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

Einrichtung eines Fahrradschutzstreifens an der Friedhofstraße / Schmidmühlener-Straße

<u>Kosten:</u> Ca. 9.000,00 € <u>Haushaltsstelle:</u> 1.6378.9510

### Sachdarstellung, Begründung:

Die Friedhofstraße ist als Staatsstraße St2235 klassifiziert und liegt in der Baulast des Freistaates Bayern.

Im Jahre 2015 wurden in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt im Zuge der Sanierung der Friedhofstraße die angrenzenden städtischen Gehwege mitsaniert.

Ursprünglich sollten die Markierungsarbeiten zum Abschluss der Maßnahme noch im Herbst 2015 durchgeführt werden, was aber auf Bitte der Stadtverwaltung zurückgestellt wurde. Die Begründung lag darin, dass die Verwaltung eine Anregung aus der Fokusgruppe Verkehr aufgegriffen hat, im Stadtgebiet, wo es möglich erscheint, Fahrradschutzstreifen anzuordnen.

Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass durch die vorhandene Fahrbahnbreite durchaus die Möglichkeit besteht, beidseitige Fahrradschutzstreifen anzuordnen. Der Fahrradschutzstreifen soll aufgrund des momentanen anteiligen Schwerverkehrs an der Friedhofstraße von geschätzt ca. 500 Fahrzeugen am Tag einen Lückenschluss vom Geh- und Radweg aus Wölland kommend, zum Radweg Richtung Kallmünz und stadtauswärts zum, von der Stadt vor wenigen Jahren angelegten Geh- und Radweg an der Schmidmühlener Straße, herstellen.

Es wird angenommen, dass der Anteil des Schwerverkehrs eher noch ansteigen wird und es dadurch auch sinnvoll erscheint, für geübte und ungeübte Radfahrer diesen Schutzstreifen anzulegen.

Aus den Planungsrichtlinien heraus ist ein Fahrradschutzstreifen mind. 1,25m, übli-

cherweise 1,50m breit mit einem seitlichen Schutzstreifen von 50cm bei Längsparkplätzen anzulegen. Die Restfahrbahnbreite muss dabei mind. 4,50m betragen. Diese Vorgaben sind aufgrund der durchgehend vorhandenen Breite von 7,50m gegeben.

Die Stadtverwaltung hat deswegen auch einen Antrag zur Einrichtung eines Fahrradschutzstreifens bei der zuständigen Unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf gestellt.

Im Abwägungsprozess ist zu berücksichtigen, dass das Längsparken auf dem Gehweg ab der Gaststätte Birkenseer an der Friedhofstraße - stadtauswärtsfahrend rechtsseitig – aufgrund der vorhandenen Gehwegbreiten und der Anlage eines Längsschutzstreifens nicht mehr möglich sein wird.

Der vorhandene Seitenstreifen beträgt dort ca. 3,40m bis 3,50m und gewährleistet eine Mindestgehwegbreite bei der Anlage eines Längsschutzstreifens nicht mehr.

Es ist aber durchaus zumutbar, dass diese Fahrzeuge wenige Meter weiter stadtauswärts am Friedhofparkplatz im Sinne der Fahrradsicherheit abgestellt werden.

An Unterlagen liegen hierzu ein Lageplan im Maßstab 1:5000, der rot markiert die Strecke des Fahrradschutzstreifens und gelb markiert die Anschlussstellen der überörtlichen Radwege aufzeigt. Die Markierung würde, wenn vom Stadtrat die positive Verbescheidung erfolgen sollte, im Zusammenhang mit den noch fehlenden Markierungsarbeiten durch das Staatliche Bauamt im Frühjahr 2016 durchgeführt werden.

Der Fahrradschutzstreifen erstreckt sich auf einer Länge von 1,1 km und wird bei der doppelseitigen Anlegung einen Kostenaufwand von ca. 9.000,00 € verursachen. Inwiefern eine Weiterführung über die Zufahrt zum Zementwerk hinweg stadtauswärts möglich ist, wird derzeit geprüft.

Die Haushaltsmittel stehen durch Minderausgaben bei den Sanierungsarbeiten unter der Haushaltsstelle 1.6378.9510 zur Verfügung.

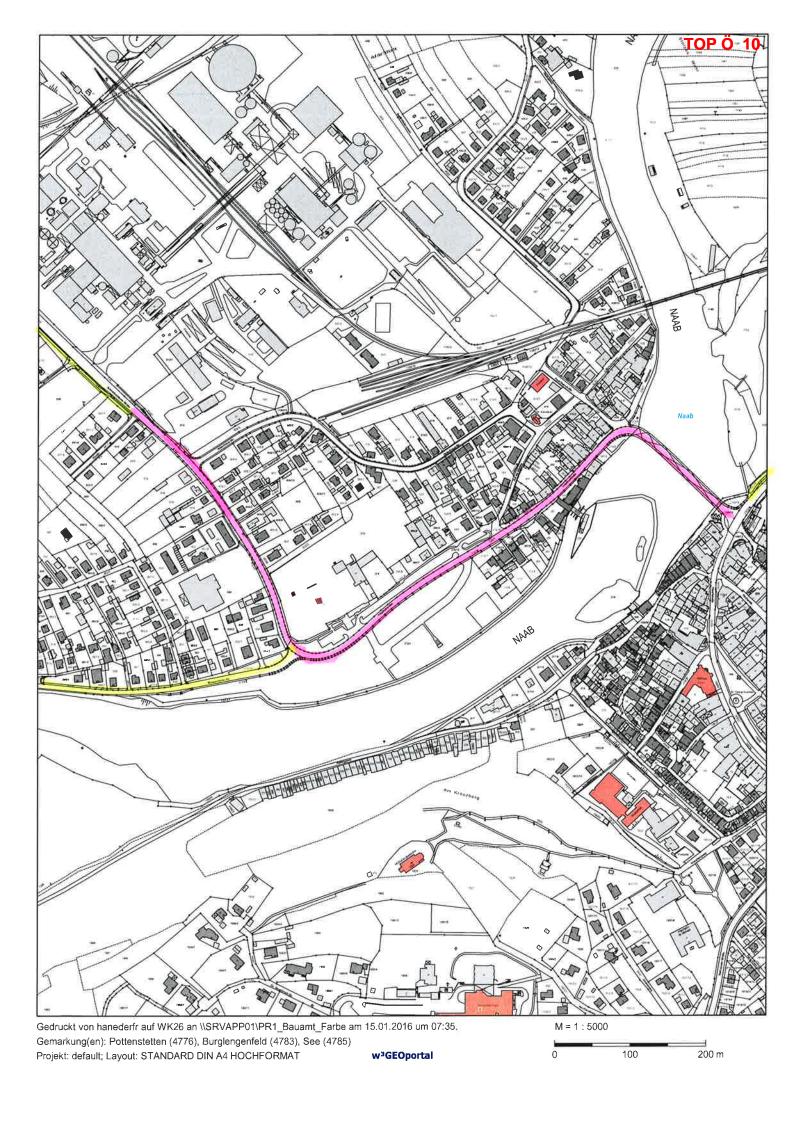
Der Schutzstreifen wird durch Leitlinien mit Schmalstrichen von einem Meter Länge und einem Meter Lücke markiert. Von Seiten der Verkehrsbehörde liegt diesbezüglich mit Schreiben vom 15.12.2015 bereits eine Stellungnahme vor und liegt dem Vorlagebericht bei.

Nach Beschlussfassung wird das Landratsamt Schwandorf abschließend entscheiden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, die Anlage eines Fahrradschutzstreifens ab der Kreuzung B15 / Pithiviers-Brücke bis zum Anschluss des neu angelegten Geh- und Radweges an der Schmidmühlener Straße einzurichten

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu, die Anlage eines Fahrradschutzstreifens ab der Kreuzung B15 / Pithiviers-Brücke bis zum Anschluss des neu angelegten Geh- und Radweges an der Schmidmühlener Straße einzurichten.



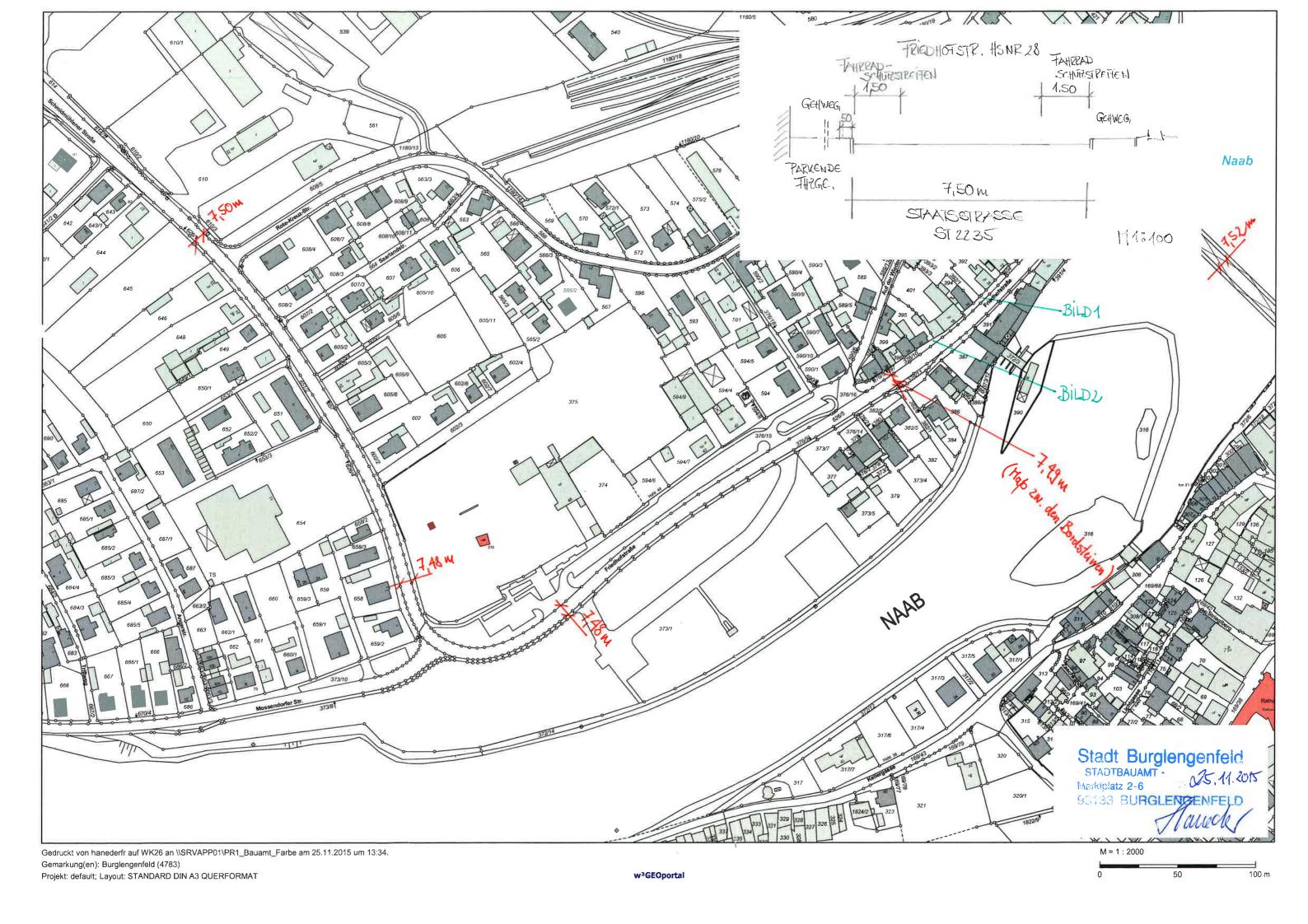


BILD1+







### 2. Fahrradschutzstreifen im Zuge der Friedhofstraße:

Die anwesenden Fachbehörden äußerten sich positiv zu der Anregung der Stadt Burglengenfeld. Hinsichtlich der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ist ein Schutzstreifen erst bei einem Schwerverkehrsaufkommen von mehr als 1000 Fahrzeugen am Tag unzulässig. Die Schwerverkehrsbelastung in der Friedhofstraße wird derzeit mit ca. 500 Fahrzeugen am Tag geschätzt, so dass ein Schutzstreifen möglich ist.

Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass nach Markierung des Schutzstreifens ein Parken am Fahrbahnrand für die Anwohner nicht mehr zulässig ist (s. Erläuterung Nr.3 zu Zeichen Z340 in Anlage 3 Richtzeichen zur StVO).

Die einzuhaltenden Fahrbahnbreiten ergeben sich aus den einschlägigen Richtlinien und hier vor allem aus den Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA - s. beiliegender Auszug). Soweit vorhandener Straßenseitenraum derzeit als Parkfläche genutzt wird, ist dies nach Markierung des Schutzstreifens nur noch möglich soweit für den Gehweg eine Restbreite von mindestens 1,50m verbleibt. So werden z.B. die Parkstände bei der Fa. Fleiwa künftig ebenfalls entfallen.

SA

Die Stadt wird gebeten, diese Konsequenzen im Stadtratsgremium zu diskutieren um danach einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Nach Vorlage des Beschlusses, möglichst bis Ende Januar 2016, wird über die verkehrsrechtliche Anordnung eines Schutzstreifens abschließend entschieden.

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Stadtbauamt

Haneder, Franz

Datum:
Aktenzeichen:

StbAmt/065/2016
11.01.2016
Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

### Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Auftragserteilung -

<u>Kosten:</u> <u>Haushaltsstelle:</u> 1.6100.9590 120.000 €

### Sachdarstellung, Begründung:

Der detaillierte Sachvortrag zu diesem Thema fand bereits zur Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 18.11.2015 statt, wobei dann zur Stadtratssitzung am 15.12.2015 vier Firmen zur Präsentation geladen waren.

Diese werden nochmals nach der Vortragsreihe in Erinnerung gebracht:

1. Planergemeinschaft
 RSP Architekten aus Bayreuth
 CIMA Beratung und Management GmbH aus München
 Basis Institut GmbH aus Bamberg

2. UMS Leipzig 124.974,99 €
BBE Leipzig aus München

3. Planergemeinschaft
 Schwab, Meyer, Heckelsmüller aus Altdorf bei Nürnberg
 Prof. Dr. Anselstetter

4. SHL Architekten aus Weiden 79.278,28 €

In Ergänzung zum Angebot des Büros SHL aus Weiden sollte nach Empfehlung von Frau Niegl von der Regierung der Oberpfalz, die an der Sitzung teilgenommen hat, die schriftliche Bestätigung eingeholt werden, dass der von Herrn Dr. Lehner als Kooperationspartner ausgewählte Fachmann für Einzelhandelskonzepte, Herr Dr. Robert Leiner von der LMU München, diesen fachlichen Teil auch zuarbeitet und zu-

gleich gebunden wird.

Diese Mitteilung liegt vor und dem Vorlagebericht bei.

Sobald durch den Stadtrat eine Entscheidung getroffen wurde, kann der Zuschussantrag bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine schriftliche Beauftragung kann deshalb vorab nicht erfolgen, solange der Förderbescheid nicht schriftlich vorliegt.

Im Rahmen des dann folgenden Verfahrens ist als wichtigstes Bindeglied und Informationsplattform für den Stadtrat die Bildung einer Lenkungsgruppe geplant, zu der auch verschiedene Stadträte aus dem Gremium entsandt werden sollen. Die Lenkungsgruppe wird dann von der Verwaltung und Fachleuchten aus Wirtschaft und Handel abschließend gebildet.

Die Verwaltung hat hier bewusst Abstand von einer Empfehlung genommen, um den Mitgliedern des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses sowie des Stadtrates eine unbeeinflusste Willensbildung zu ermöglichen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, dem Büro SHL Architekten aus Weiden den Zuschlag zur Erstellung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) zu erteilen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat erteilt dem Büro SHL Architekten aus Weiden den Zuschlag zur Erstellung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK).

SHL | Christian-Seltmann-Str.2 | 92637 Weiden

Stadt Burglengenfeld Herrn Stadtbaumeister F.Haneder <u>stadt@burglengenfeld.de</u> Marktplatz 2-6

93133 Burglengenfeld

12.01.2016 CL/L

### Stadt Burglengenfeld ISEK - Kooperationspartner

Sehr geehrter Herr Stadtbaumeister Haneder,

hiermit bestätigen wir der Stadt Burglengenfeld, dass der im Bewerbungsvortrag genannte Kooperationspartner:

Herr Dr. Robert Leiner, iq-Projektgesellschaft Department für Geographie LMU-München

für das ISEK Burglengenfeld seinen Aufgabenbereich im vollen Umfang bearbeiten wird. Wir sind seit Jahren an unterschiedlichen Projekten gemeinsam erfolgreich tätig. Damit steht Ihnen ein eingespieltes Team zur Verfügung. Die Zusammenarbeit hat Herr Dr. R. Leiner nochmals ausdrücklich bestätigt.

Für evtl. Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Weiden

Dipl.-Ing. Christing Lenner Landschaftsarchitektin Stadtplanerin SRL Mediatorin ByAK

> Christian-Seltmann-Straße 2 92637 Weiden 0961 | 634 686-0 info@shl-architekten.com

Marktplatz 2 – 6 93133 Burglengenfeld



### Vorlagebericht

Ha/086/2016 Hauptamt Nummer: Wittmann, Thomas Datum: 27.01.2016 Aktenzeichen:

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.01.2016	öffentlich

### Betreff:

Breitbandausbau: Aufnahme der Stadt in das Förderprogramm des Bundes. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landratsamt Schwandorf

### Sachdarstellung, Begründung:

Der Bund hat ein eigenes Breitbandförderprogramm aufgelegt (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Okt. 2015), welches sich mit Vorrang den Gebieten widmet, deren Breitbandausbau besonders schwierig oder unwirtschaftlich ist.

Ausdrücklich genannt werden große Gebiete mit geringer Einwohnerdichte.

Das Bundesförderprogramm ist in wesentlichen Einzelheiten mit dem Breitbandförderprogramm des Freistaats Bayern vergleichbar.

So wird zunächst nach der Datenerhebung und der Festlegung des Fördergebiets im Wege der Markterkundung festgestellt, ob ein Breitbanddienst den angestrebten Ausbau in den nächsten drei Jahren eigenwirtschaftlich plant und sich zur Umsetzung dieser Planung verpflichtet.

Wenn der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht erfolgen kann, wird im Wege der Ausschreibung der angestrebten Bedarfsdeckung der wirtschaftlichste Anbieter ermittelt.

Das Landratsamt Schwandorf beabsichtigt, die Gebiete, welche bisher im Rahmen der Förderprogramme des Freistaats Bayern noch keine Berücksichtigung finden konnten, im Landkreis zusammenzufassen und für das Förderprogramm des Bundes anzumelden.

Das Förderprogramm des Bundes zielt in seinen Vorgaben auf die Abwicklung größerer Einheiten, so dass die Zusammenfassung bisher unterversorgter Bereiche auf der Ebene des Landkreises durchaus Sinn macht.

Wenn die im Bereich der Stadt Burglengenfeld noch nicht geförderten Bereiche (Hub, Lanzenried, Mühlberg, Untersdorf usw.) in dieser Fördermöglichkeit mit aufgenommen werden sollen, muss die Stadt dem Breitbandvorhaben des Landkreises beitreten und die im Entwurf beiliegende Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis unterschreiben.

Bei unseren Überlegungen sind auch die nachfolgend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen:

- 1. Die Stadt erhält durch den Beitritt zur Kooperationsvereinbarung die Chance auf eine zusätzliche Förderung. Ob der Landkreis Schwandorf zum Zuge kommt entscheidet sich in Berlin nach Vorliegen aller Förderanträge.
- Das Förderprogramm des Freistaats läuft unverändert bis 2018 weiter, durch die Inanspruchnahme des Bundesprogramms treten dort keine Änderungen ein. Wir können die bisher angedachten Ausbaumaßnahmen weiterlaufen lassen.
  - Das Bundesprogramm kann durch die Fördermittel des Freistaats aufgestockt werden. Der Freistaat Bayern hat erklärt, den 50%-Anteil des Bundes im Wege der Kofinanzierung auf den im Bayerischen Förderprogramm maßgeblichen Satz
  - erhöhen zu wollen.
- 3. Der Bereich Lanzenried, Mühlberg, Hub, Untersdorf usw. kommt für das Bundesprogramm in Frage, aufgrund der im Bundesprogramm angestrebten größeren Einheiten jedoch nur im Zusammenhang mit weiteren Gebieten, die über den Landkreis hinzukommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Burglengenfeld stimmt der Zusammenarbeit mit dem Landkreis Schwandorf im Rahmen des Bundesprogramms zur Förderung des Breitbandausbaus zu und schließt die im Entwurf beiliegende Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Schwandorf ab.

### Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit

der		-
	-im Folgenden Kommune genannt-	
	und dem Landkreis Schwandorf	

-im Folgenden Landkreis genannt-

im Rahmen der "Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22. Oktober 2015

### § 1 Zweck der Vereinbarung

Die Kommunen im Landkreis Schwandorf nutzen umfänglich seit 2008 die Bayerischen Förderprogramme zum Breitbandausbau. Über die Programme wurde der größte Teil der Kabelverzweiger sowie bereits einige Haushalte mit Glasfaser ausgebaut. Damit konnten viele Bürger im Landkreis mit mind. 30 Mbit/s versorgt werden. Einige Kommunen vor allem die Städte haben deshalb ihren Förderhöchstbetrag bereits komplett oder nahezu ausgeschöpft. Das Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau ermöglicht den Kommunen gemeinsam mit dem Landkreis den Ausbau in den sogenannten "weißen NGA-Flecken" zeitnah abzuschließen.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus im Landkreis Schwandorf zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes, sogenannten "Next Generation Access Network" (NGA-Netzen), in untervorsorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der gesamten Gebietskörperschaft (keine weißen Flecken) führen. Dabei sind für alle Haushalte im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s Download zu gewährleisten.

Der Landkreis Schwandorf beabsichtigt deshalb gemeinsam mit den Kommunen, auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Kommune die Breitbandversorgung gemäß der im Rahmen der "Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" 22. Oktober 2015 zu verbessern. Zur Schaffung von Synergieeffekten beschließen die Kommunen, dies zumindest auf einem Teil ihres Hoheitsgebietes zu tun.

Vorteile, die für die Kommune durch die Umsetzung im Bundesförderprogramm entstehen:

- 1. Kommunen die bisher keine Fördermittel mehr hatten, können weiter in den Breitbandausbau investieren
- der Landkreis setzt gemeinsam mit der beteiligten Kommune die notwendigen Verfahrensschritte nach der "Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22. Oktober 2015 um

### § 2 Planung und Umsetzung

Die Kommune verpflichtet sich, die Planungen für die auszubauenden Gebiete gemeinsam mit dem Landkreis Schwandorf und dem Planungsbüro abzustimmen und festzulegen. Die Ausschreibung und Beauftragung eines gemeinsamen Planungsbüros erfolgt durch den Landkreis Schwandorf.

Das Planungsbüro hat die Wirtschaftlichkeit der für den Netzausbau möglichen Fördermodelle nach Förderrichtlinie 3.1 oder 3.2 zu prüfen. Dies kann im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens oder einer Studie zu Kosten und Effizienz einzelner Ausbauvarianten erfolgen. Das wirtschaftlichere Modell ist dabei zu wählen und zu begründen.

Ebenfalls ist zur Qualitätssicherung der Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eines Betreibermodells sowie zur Vorbereitung und Durchführung einer solchen Maßnahme ein Planungsbüro einzusetzen. Die Festlegung des Erschließungsgebiets mit mind. 50 Mbit/s nach der Förderrichtlinie wird individuell mit jeder Kommune festgelegt.

Anschließend wird für das festgelegte Erschließungsgebiet eine Kostenermittlung durchgeführt. Nach Festlegung aller Ausbaugebiete der am Bundesprogramm beteiligten Kommunen sowie der erstellten Studie zum Vergleich der Ausbauvarianten (Wirtschaftlichkeitslücke und Betreibermodell) wird der Förderantrag eingereicht.

Folgende Verfahrensschritte sind geplant:

- Festlegung des Erschließungsgebietes durch Gemeinderatsbeschluss für den Ausbau mit mind. 50 Mbit/s individuell abgestimmt mit jeder einzelnen Kommune
- Kostenermittlung individuell für jede Kommune und abschließende Studie des gesamten Ausbaugebietes aller beteiligten Kommunen zu Kosten und Effizienz der beiden Ausbauvarianten Wirtschaftlichkeitslücke und Betreibermodell sowie der in Anlage 1 der Richtlinie geforderten Mindestanforderungen zur Antragstellung
- 3. Landkreis reicht einen vorläufigen Förderantrag beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grundlage der Kostenschätzung über die einzelnen Erschließungsgebiete ein

- 4. Nach Erhalt des Förderbescheides werden die Kommunen nochmals informiert und dann die Ausschreibung für alle Erschließungsgebiete der Kommunen über das Bundesbreitbandportal veröffentlicht. Pro Kommune wird ein Erschließungsgebiet festgelegt und als ein Los in der Ausschreibung definiert. Die Netzanbieter sind verpflichtet auf alle Lose anzubieten. Die Auswahl des Netzbetreibers erfolgt individuell für jedes einzelne Los. Eventuell kann die Aufhebung der Vergabe eines Loses, bei Überschreitung einer vorher festgelegten Angebotssumme, in der Ausschreibung festgelegt werden
- 5. Information und Abstimmung der Ausschreibungsergebnisse mit der Kommune und falls notwendig nochmaliger Beschluss der Kommune über die Vergabe bei Überschreitung der vorher festgelegten Angebotssumme
- Nach Abstimmung aller Vergabeergebnisse mit den Kommunen, Einreichung des 2. Förderantrages beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- 7. Auf Grundlage des Bundesförderbescheides, wird der Förderantrag zur Ko-Finanzierung beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingereicht
- 8. Nach Erhalt des Förderbescheides durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erfolgt die Vergabe an den Netzbetreiber für jede einzelne Kommune
- 9. Die Kommune unterstützt den Landkreis Schwandorf bei der Koordination der Baumaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet.

### § 3 Ermittlung des Erschließungsgebietes und der Kostenschätzung

Die Grundlage der Kostenschätzung bildet die Festlegung der Haushalte oder der sogenannten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) im Erschließungsgebiet der Kommune. Die Höhe der Kosten zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Dabei wird die Anlage 1 der "Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22. Oktober 2015 sowie die Anlage 2 Scoring-Modell berücksichtigt. Die ermittelte Kostenschätzung bildet die Grundlage zur Einreichung des ersten Förderantrages beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und damit die sich daraus ergebende Höhe des Förderzuschusses für alle am Verfahren beteiligten Kommunen.

Die Abwicklung des Förderprogrammes erfordert die Beauftragung eines Breitbandbüros. Die Ausgaben des Landkreises Schwandorf für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen der Förderrichtlinie mit 100% Fördersatz und maximal 50.000 € gefördert. Die Ausschreibung sowie die Vergabe erfolgt durch den Landkreis.

- 4. Nach Erhalt des Förderbescheides werden die Kommunen nochmals informiert und dann die Ausschreibung für alle Erschließungsgebiete der Kommunen über das Bundesbreitbandportal veröffentlicht. Pro Kommune wird ein Erschließungsgebiet festgelegt und als ein Los in der Ausschreibung definiert. Die Netzanbieter sind verpflichtet auf alle Lose anzubieten. Die Auswahl des Netzbetreibers erfolgt individuell für jedes einzelne Los. Eventuell kann die Aufhebung der Vergabe eines Loses, bei Überschreitung einer vorher festgelegten Angebotssumme, in der Ausschreibung festgelegt werden
- 5. Information und Abstimmung der Ausschreibungsergebnisse mit der Kommune und falls notwendig nochmaliger Beschluss der Kommune über die Vergabe bei Überschreitung der vorher festgelegten Angebotssumme
- Nach Abstimmung aller Vergabeergebnisse mit den Kommunen, Einreichung des 2. Förderantrages beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- 7. Auf Grundlage des Bundesförderbescheides, wird der Förderantrag zur Ko-Finanzierung beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingereicht
- 8. Nach Erhalt des Förderbescheides durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erfolgt die Vergabe an den Netzbetreiber für jede einzelne Kommune
- 9. Die Kommune unterstützt den Landkreis Schwandorf bei der Koordination der Baumaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet.

### § 3 Ermittlung des Erschließungsgebietes und der Kostenschätzung

Die Grundlage der Kostenschätzung bildet die Festlegung der Haushalte oder der sogenannten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) im Erschließungsgebiet der Kommune. Die Höhe der Kosten zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Dabei wird die Anlage 1 der "Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22. Oktober 2015 sowie die Anlage 2 Scoring-Modell berücksichtigt. Die ermittelte Kostenschätzung bildet die Grundlage zur Einreichung des ersten Förderantrages beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und damit die sich daraus ergebende Höhe des Förderzuschusses für alle am Verfahren beteiligten Kommunen.

Die Abwicklung des Förderprogrammes erfordert die Beauftragung eines Breitbandbüros. Die Ausgaben des Landkreises Schwandorf für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen der Förderrichtlinie mit 100% Fördersatz und maximal 50.000 € gefördert. Die Ausschreibung sowie die Vergabe erfolgt durch den Landkreis.

### § 4 Finanzierung

Die Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt zu mind. 50% durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erhöht die mind. 50% Zuschüsse durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf den jeweiligen bayerischen Fördersatz der Kommune laut Breitbandrichtlinie BbR. Die Kommune finanziert vollständig den nach der Kostenschätzung respektive nach der Ausschreibung abzüglich der Förderungen zu tragenden Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke.

Der Förderanteil des Bundes beträgt maximal 10 Mio. €. Soweit der Förderanteil des Bundes im Einzelfall 10 Mio. € übersteigt, wird unabhängig von der Wirtschaftskraft ab dieser Schwelle bis zu einer Höhe des Bundesförderanteils von maximal 15 Mio. € einheitlich der Basisfördersatz von 50% gewährt. Diese Regelung kann zu einer Anpassung des Eigenanteils der Kommunen führen.

### § 5 Vertretungsmacht

Der Landkreis Schwandorf führt im Rahmen der "Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" alle notwendigen Verfahrensschritte durch. Dies beinhaltet insbesondere

- die Beantragung der Fördermittel beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und
- beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
- die Auftragsvergabe an die Netzanbieter und
- die Beauftragung eines Planungsbüros.

### § 6 Haftung – Rückforderung

Die Vorbereitung und Umsetzung des Breitbandausbaus für die Kommunen durch den Landkreis Schwandorf erfolgt nach der "Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland", den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Sollte der Landkreis Schwandorf, aus Gründen die er nicht zu vertreten hat, die Umsetzung des Bundesförderprogrammes nicht vollziehen können, besteht von den Kommunen gegenüber dem Landkreis kein Haftungsanspruch.

Sollten sich durch den Zuwendungsgeber Rückforderungen der Zuschüsse ergeben, haftet die Kommune anteilig ihrer erstellten Anschlüsse.

### § 7 Ergänzungen der Vereinbarung

Die Umsetzung des gemeinsamen Breitbandausbaus und der daraus resultierenden konkreten Anforderungen werden im weiteren Ablauf des Förderverfahrens durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur noch konkretisiert. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für den Landkreis und die Kommune sollen in dieser Vereinbarung noch ergänzt werden.

Ebenfalls stehen die tatsächliche Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke erst nach Ausschreibung und Vergabe an ein Telekommunikationsunternehmen fest und damit die tatsächliche Höhe der Eigenbeteiligung der Kommune. Aus den bisherigen Unterlagen der Richtlinie wird sich ein Ergänzungsbedarf insbesondere für folgende Eckpunkte ergeben:

- Rechte und Pflichten der Kommune im Verfahren (z.B. Betreuung der Bauarbeiten in der Kommune)
- Organisation der Zusammenarbeit
- weitere Konkretisierungen im Verfahrensablauf (z.B. Aufhebung der Vergabe einzelner Lose bei Überschreitung einer vorher festgelegten Vergabesumme, Kooperationsvertrag mit Netzanbieter)
- Laufzeit, Kündigung, Änderungen

Die Aufzählung der Eckpunkte ist nicht abschließend.

Ort/Datum

Unterschrift Landrat

Ort/Datum

Unterschrift Bürgermeister